

B E R I C H T

DER

ARBEITSGRUPPE ÜBER

**DIE VORSORGEKASSE FÜR DAS PERSONAL
DES STAATES WALLIS (VPSW)**

UND

**DIE RUHEGEHALTS- UND VORSORGEKASSE
DES LEHRPERSONALS DES KANTONS WALLIS
(RVKL)**

**Sitten
Juni 2004**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Vorschläge der Arbeitsgruppe und ihrer finanziellen Auswirkungen	4
1 Jüngste Geschichte.....	8
2 Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe gemäss Staatsratsentscheid vom 25. Juni 2003	9
3 Arbeiten der Arbeitsgruppe.....	10
4 Erinnerung an die jüngsten parlamentarischen Vorstösse.....	11
5 Erinnerung an die grundlegend rechtlichen Eigenschaften der beiden Vorsorgekassen	12
5.1 VPSW.....	12
5.2 RVKL.....	13
6. Studien und Vorschläge der Vorsorgeeinrichtungen	14
6.1 VPSW.....	14
6.2 RVKL.....	15
7 Einige Aspekte zur finanziellen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen am 31. Dezember 2003	17
7.1 VPSW.....	17
7.2 RVKL.....	18
8 Erinnerung an die bereits von den beiden Vorsorgeeinrichtungen ergriffenen Massnahmen	18
8.1 VPSW.....	18
8.2 RVKL.....	19
9 Notwendigkeit der Erhöhung des Deckungsgrades	19
10 Vorstellung von Massnahmen, die theoretisch in Frage kämen.....	22
11 Massnahmen, die von anderen öffentlichen Kassen ergriffen wurden	24
11.1 Brund.....	24
11.2 Kanton Bern.....	25
11.3 Kanton Aargau.....	26
11.4 Kanton Luzern.....	26
11.5 Kanton Graubünden.....	27
12 Zielsetzungen, die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden	27
12.1 Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % im Jahre 2025	27
12.2 Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen.....	28
12.3 Aufhebung der Staatsgarantie.....	29
12.4 Wechsel zum System des Beitragsprimats	29

13	Massnahmen, die von der Arbeitsgruppe zur Erreichung der festgelegten Zielsetzungen vorgeschlagen werden	30
13.1	Massnahmen für die aktiven Versicherten	30
13.2	Massnahmen für die Rentner	32
13.3	Massnahmen für den Staat Wallis	33
13.4	Massnahmen für die angeschlossenen Institutionen	36
13.5	Gesetzesbestimmungen	38
14	Situation der Municipalgemeinden	41
15	Vernehmlassung	43
16	Schlussbemerkung	43

Zusammenfassung der Vorschläge der Arbeitsgruppe und ihrer finanziellen Auswirkungen

Zielsetzungen

- Deckungsgrad von mindestens 100 % der statutarischen Verpflichtungen der VPSW und der RVKL bis zum 31.12.2025.
- Fusion der beiden vorerwähnten Vorsorgeeinrichtungen bis spätestens im Jahre 2025.
- Aufhebung der Staatsgarantie nach Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % und der Bildung von genügenden Reserven für Kursschwankungen.
- Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat nach Aufhebung der Staatsgarantie.

Massnahmen

Massnahmen für die aktiven Versicherten

- Harmonisierung des ordentlichen Rücktrittsalters für alle Versicherten auf 62 Jahre auf den 1. Januar 2006, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten, der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, für welche das Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt wird.
- Harmonisierung der AHV-Überbrückungsrente für alle Versicherten auf den 1. Januar 2006 durch die Festlegung eines globalen Maximalbetrages, welcher der maximalen jährlichen AHV-Rente entspricht, multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter und dem AHV-Rentalter.
- Paritätische Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente zu je 50 % durch den Arbeitgeber und durch die Versicherten ab dem 1. Januar 2006.
- Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters für alle Versicherten auf 63 Jahre auf den 1. Januar 2010, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten und der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, deren Rücktrittsalter auf 61 Jahre festgelegt wird.
- Festlegung der Beitragssätze auf den 1. Januar 2006 auf 8.8 % bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren und auf 9.8 % bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 60 Jahren.

Die Vorsorgeeinrichtungen können im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rücktrittsalters auf den 01.01.2006 für jene aktiven Versicherten,

welche kurz vor dem heutigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, Übergangsbestimmungen für einen kurzen Zeitraum vorsehen.

Massnahmen für die Rentner

- Einfrierung der Renten auf den 1. Januar 2006 für eine Dauer von 5 Jahren bis zu einem Maximum von 2 % pro Jahr und 6 % insgesamt.

Massnahmen für den Staat Wallis

- Übernahme eines Teils der technischen Unterdeckung der VPSW durch den Staat Wallis bis zu einem Betrag von 360 Millionen Franken (Aufkapitalisierung bis zu 75 % der Verpflichtungen) und eines Teils der technischen Unterdeckung der RVKL bis zu einem Betrag von 310 Millionen Franken (Aufkapitalisierung bis zu 70 % der Verpflichtungen).
- Allenfalls gestaffelte Zahlung dieser Beträge bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. In der Zwischenzeit wird diese Schuld zu 4.5 % verzinst.
- Bildung eines Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 FHG zur Gewährleistung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der teilweisen Übernahme der Unterdeckung.
- Vorschussleistung des Staates an diesen Finanzierungsfonds in der Höhe von 670 Millionen Franken in der Form eines Darlehens zu 3.5 % Zins.
- Rückzahlung des Darlehens und Zahlung der Zinsen durch eine erste Überweisung von 20 Millionen Franken im Jahre 2005 und jährlichen Annuitäten von 30'437'730 Franken während 40 aufeinander folgenden Jahren.
- Festlegung der Beitragssätze des Arbeitgebers auf den 1. Januar 2006 auf 11.7 % bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren und auf 13.3 % bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 60 Jahren. Für die Justiz belaufen sich diese Beitragssätze auf 11.1 % bzw. 12.7 %, um der fehlenden Lohnentwicklung Rechnung zu tragen.

Rahmengesetz

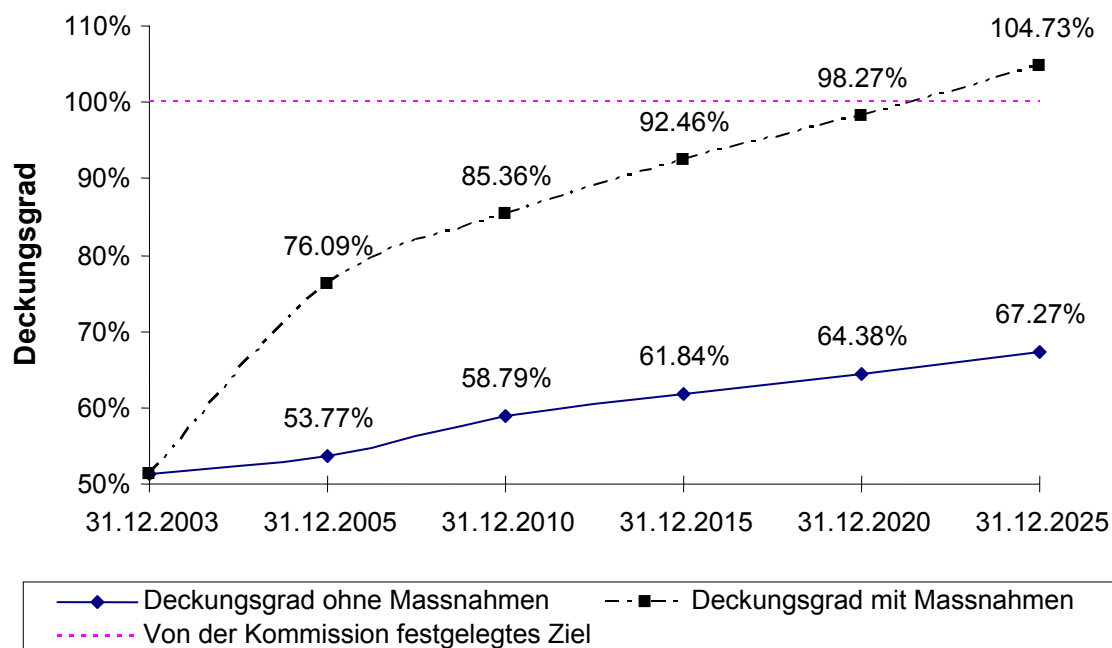
- Erarbeitung eines Rahmengesetzes, welche die finanziellen Zielsetzungen der beiden Vorsorgeeinrichtungen festlegt und die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen definiert.

Finanzielle Auswirkungen für die beiden Vorsorgekassen

VPSW

Überweisung von Fr. 359'863'000 per 01.01.2005
Kapitalrendite von 5 %

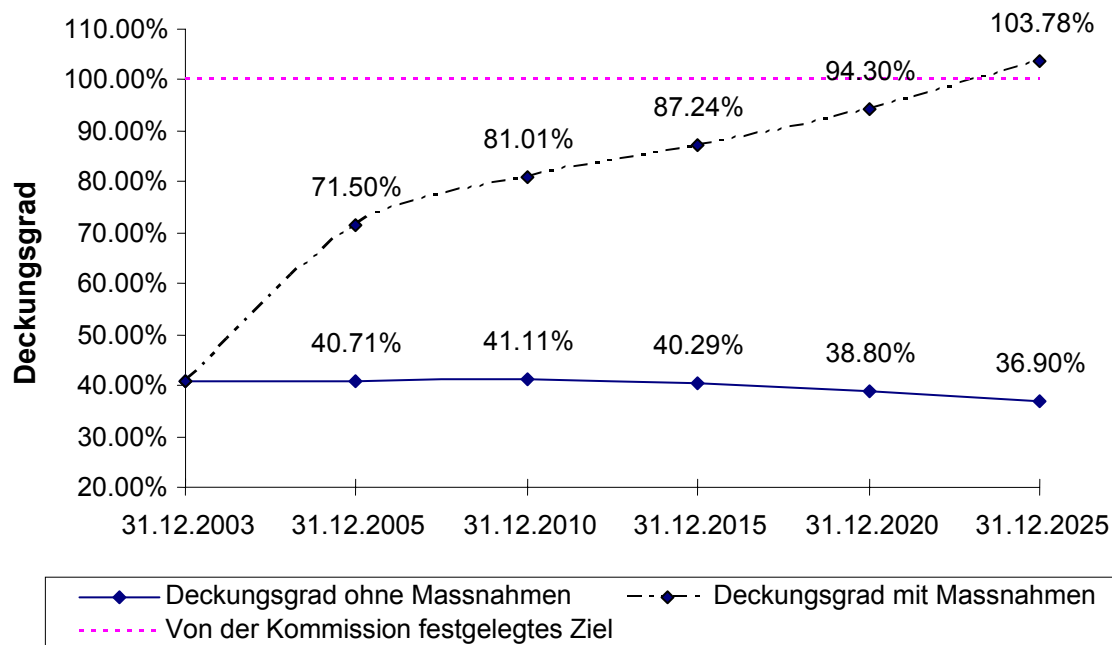
Situation per 31.12.	2003	2005	2010	2015	2020	2025
Gesamtvermögen	805'225	1'289'679	1'627'845	2'022'629	2'454'941	2'937'283
Gesamtverpflichtungen	1'567'261	1'694'981	1'906'984	2'187'563	2'498'135	2'804'506
Passivenüberschuss	-762'036	-405'302	-279'139	-164'934	-43'194	132'777
Deckungsgrad	51.38%	76.09%	85.36%	92.46%	98.27%	104.73%



RVKL

Überweisung von Fr. 312'385'000 per 01.01.2005
Kapitalrendite von 5 %

Situation per 31.12.	2003	2005	2010	2015	2020	2025
Gesamtvermögen	405'268	762'518	912'811	1'094'271	1'284'993	1'508'872
Gesamtverpflichtungen	988'718	1'066'440	1'126'774	1'254'386	1'362'669	1'453'957
Passivenüberschuss	-583'450	-303'922	-213'963	-160'115	-77'676	54'915
Deckungsgrad	40.99%	71.50%	81.01%	87.24%	94.30%	103.78%



Finanzielle Auswirkungen für den Staat Wallis

Zur Festlegung der Nettobelastung wird die Reduktion der Ausgaben für die Beiträge und die AHV-Überbrückungsrenten den Kosten im Zusammenhang mit der Aufkapitalisierung der beiden Kassen (Verzinsung des Darlehens von 670 Millionen Franken und Rückzahlung der Spezialfinanzierung) gegenübergestellt:

Jahre	BELASTUNGEN AUFGRUND DER AUFKAPITALISIERUNG			REDUKTION DER BELASTUNGEN FÜR DEN STAAT			NETTO-BELASTUNG
	Zins 3.5%	Tilgung	Total	Beiträge	AHV-Überbrückungsrenten	Total	
2005	0	20'000'000	20'000'000	0	0	0	20'000'000
2006	22'750'000	7'687'730	30'437'730	8'755'828	1'599'009	10'354'837	20'082'893
2007	22'480'930	7'956'800	30'437'730	8'909'062	2'302'697	11'211'759	19'225'971
2008	22'202'440	8'235'290	30'437'730	9'052'127	2'784'007	11'836'134	18'601'596
2009	21'914'210	8'523'520	30'437'730	9'188'321	3'190'607	12'378'928	18'058'802
2010	21'615'880	8'821'850	30'437'730	9'330'602	4'305'240	13'635'842	16'801'888
2011	21'307'120	9'130'610	30'437'730	9'475'240	5'549'809	15'025'049	15'412'681
2012	20'987'550	9'450'180	30'437'730	9'617'858	6'162'615	15'780'472	14'657'258
2013	20'656'790	9'780'940	30'437'730	9'768'483	6'588'592	16'357'075	14'080'655
2014	20'314'460	10'123'270	30'437'730	9'926'366	6'848'243	16'774'608	13'663'122
2015	19'960'140	10'477'590	30'437'730	10'085'070	7'031'335	17'116'405	13'321'325
2016	19'593'430	10'844'300	30'437'730	10'279'637	7'016'622	17'296'259	13'141'471
2017	19'213'880	11'223'850	30'437'730	10'452'599	6'865'851	17'318'450	13'119'280
2018	18'821'040	11'616'690	30'437'730	10'628'699	6'647'181	17'275'880	13'161'850
2019	18'414'460	12'023'270	30'437'730	10'801'660	6'389'851	17'191'511	13'246'219
2020	17'993'640	12'444'090	30'437'730	10'976'294	6'159'249	17'135'544	13'302'186
2021	17'558'100	12'879'630	30'437'730	11'157'117	6'045'552	17'202'670	13'235'060
2022	17'107'310	13'330'420	30'437'730	11'339'057	5'876'132	17'215'190	13'222'540
2023	16'640'750	13'796'980	30'437'730	11'515'739	5'709'147	17'224'886	13'212'844
2024	16'157'850	14'279'880	30'437'730	11'692'078	5'567'140	17'259'218	13'178'512
2025	15'658'060	14'779'670	30'437'730	11'870'992	5'347'906	17'218'899	13'218'831
Total	391'348'040	237'406'560	628'754'600	204'822'831	107'986'784	312'809'615	315'944'985

1 Jüngste Geschichte

- 1.1 Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Finanzinspektorates vom 5. Juli 2000 zur Rechnung 1999 der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) hat der Staatsrat mit Beschluss vom 23. August 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt die Situation der beiden kantonalen Pensionskassen der öffentlichen Hand zu überprüfen und strategische Vorschläge zu unterbreiten, um das technische Defizit, welches durch den Staat für diese beiden Kassen garantiert wird, einzudämmen oder sogar zu reduzieren.

Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wurde am 17. Oktober 2001 hinterlegt.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2002 hat der Staatsrat vom Bericht Kenntnis genommen und nachfolgende Massnahmen beschlossen:

- * Festlegung der finanziellen Zielsetzung der VPSW bei einem Deckungsgrad von 80 % (in Liquidation) für das Jahr 2020.
- * Festlegung der finanziellen Zielsetzung der RVKL bei einem Deckungsgrad von 80 % (in Liquidation) für das Jahr 2020.
- * Erreichung der vorerwähnten Zielsetzungen durch eine Erhöhung der Beiträge unter Wahrung des Grundsatzes der Opfersymmetrie (Arbeitgeber, Angestellter und Rentner).
- * Abklärung der Tragweite der Staatsgarantie des Kantons Wallis für die Verpflichtungen der RVKL durch ein Rechtsgutachten.
- * Sistierung weiterer Schritte im Hinblick auf die Fusion der beiden Kassen bis zum Zeitpunkt, wo sie denselben Deckungsgrad erreicht und ihre Leistungspläne harmonisiert haben.
- * Einladung des geschäftsführenden Organs der RVKL zur Bezeichnung des kantonalen Finanzinspektorates als Kontrollorgan der Kasse.
- * Einladung der beiden Kassen, dem Staatsrat am 31. März 2002 einen Realisierungsplan zu unterbreiten, der die Erreichung der vorerwähnten Zielsetzungen ermöglichen soll.

- 1.2 Aufgrund eines Mandates des Vorstehers des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport hinterlegte Herr Jacques-André Schneider, Doktor der Rechte und Lehrbeauftragter an der Universität Lausanne, am 22. Oktober 2002 ein Rechtsgutachten zur Tragweite der Staatsgarantie gegenüber der RVKL.

Dieses Gutachten kam im wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- * Arbeitgeber des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen sind die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände.
- * Einziger Garant für die Verpflichtungen der RVKL ist der Staat Wallis und somit nicht die anderen Arbeitgeber (Gemeinden, Gemeindeverbände, angeschlossene Institutionen).

- * Es ist möglich, künftig ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen von den Gemeinden zu verlangen, dass sie den Arbeitgeberanteil der Beiträge an die berufliche Vorsorge für jenes Personal bezahlen, dessen Arbeitgeber sie sind.
- * Es ist aus rechtlicher Sicht möglich, den Gemeinden die Garantie ganz oder teilweise zu überbinden. Diese Lösung würde allerdings mehrere Gesetzesänderungen erfordern.
- * Die Garantie des Staates Wallis beinhaltet nicht nur die obligatorischen Leistungen aufgrund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), sondern umfasst die Gesamtheit der statutarischen Verpflichtungen der RVKL.

- 1.3 Dieses Gutachten bildete Gegenstand einer eingehenden Beurteilung seitens einer Arbeitsgruppe, die sich im wesentlichen gleich zusammensetzte, wie jene, welche den Bericht vom Oktober 2001 verfasste.

In ihrem Bericht vom 28. März 2003 teilte die Arbeitsgruppe im wesentlichen die Analyse des Experten und schlug dem Staatsrat zusätzlich vor, über die RVKL eine achtsame Aufsicht durch die verschiedenen zuständigen Organe des Staates (Staatsrat, DEKS, DVIS, FI) auszuüben und die Umsetzung des Staatsratsentscheides vom 6. Februar 2002 zu kontrollieren, mit Prüfung und Genehmigung des Realisierungsplans der festgelegten Zielsetzungen und Kontrolle über die Anwendung dieses Plans und seiner Ergebnisse.

- 1.4 Am 16. Mai 2003 erstattete der Vorstand der VPSW dem Staatsrat Bericht über die Verstärkung und Aufkapitalisierung der Kasse.

Am 25. Juni 2003 erstattete auch die Geschäftsprüfungskommission der RVKL dem Staatsrat Bericht über die Verbesserung der finanziellen Situation dieser Kasse.

2 Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe gemäss Staatsratsentscheid vom 25. Juni 2003

- 2.1 Mit Entscheidung vom 25. Juni 2003 setzte der Staatsrat die Arbeitsgruppe, welche den ersten Bericht vom Oktober 2001 erarbeitete, in leicht abgeänderter Zusammensetzung wieder ein und erteilte ihr folgenden Auftrag:

- Neubeurteilung des Berichtes vom 17. Oktober 2001 aufgrund der Entwicklung der Vorsorgekassen des Staates Wallis, der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Studie der Prasa Hewitt (gegenwärtig Hewitt Associates) per 31.12.2002 und des aktuellen allgemeinen Kontextes des BVG auf Schweizerischer Ebene;

- Kenntnisnahme und Analyse der Massnahmepläne, die von den beiden Pensionskassen gemäss Entscheid vom 6. Februar 2002 hinterlegt wurden;
- Erstellung eines Syntheseberichtes der notwendigen Massnahmen zur Stärkung des Deckungsgrades der beiden Pensionskassen;
- Formulierung von Vorschlägen von Massnahmen zuhanden des Staatsrates.

2.2 Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wurde wie folgt festgelegt:

Herr Franz Michlig	Chef der Dienststelle für Personal und Organisation
Herr Christian Melly	Chef des kantonalen Finanzinspektorates
Herr Jacques Darioly	Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DEKS
Herr Pierre Bonvin	Chef der kantonalen Finanzverwaltung
Herr Gilles de Riedmatten	Chef des Rechtsdienstes des DFLA

2.3 Der Arbeitsgruppe zur Verfügung halten sollten sich:

Herr Daniel Lambiel	Direktor der VPSW
Herr Patrice Vernier	Direktor der RVKL
Herr Jacques-André Schneider	Doktor der Rechte

Die Arbeitsgruppe wurde auch ermächtigt, externe Berater und Experten beizuziehen, insbesondere die Gesellschaft Prasa Hewitt, Experte für berufliche Vorsorge, der beiden Vorsorgekassen.

3 Arbeiten der Arbeitsgruppe

3.1 Die Arbeitsgruppe hat Franz Michlig zum Präsidenten und Gilles de Riedmatten zum Berichterstatter bezeichnet. Als Sekretär stellte sich Blaise Rey, Revisor beim kantonalen Finanzinspektorat, zur Verfügung.

3.2 Die Arbeitsgruppe hat 12 Sitzungen abgehalten.

Im Rahmen ihrer Arbeit hat sie insbesondere folgende Schritte und Untersuchungen vorgenommen:

- * Sie hat wiederholt die Direktoren der beiden Kassen, Francis Bourquin von Prasa Hewitt und Herr Jacques-André Schneider angehört.
- * Sie hat von Herrn Jacques-André Schneider ein Gutachten verlangt zu den Sanierungsmassnahmen, die zu Lasten der aktiven Versicherten, der Rentner und der angeschlossenen Institutionen ergriffen werden können.

- * Sie hat die jüngste Entwicklung der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, geprüft.
- * Sie hat die Studie von Prasa Hewitt über die Refinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen geprüft.
- * Sie hat verschiedene versicherungsmathematische Studien geprüft, die bei Prasa Hewitt in Auftrag gegeben worden waren.
- * Sie hat die Unterschiede zwischen der VPSW und der RVKL beim Leistungsplan und bei der Finanzierungsart geprüft.
- * Sie hat verschiedene Sanierungsverfahren bei den öffentlichen Kassen verschiedener Kantone (Bern, Aargau, Luzern, Waadt, Graubünden usw.) und des Bundes geprüft und verschiedene Verantwortliche und Spezialisten für diese Verfahren angehört.
- * Sie hat Dr. Werner Hug, Berater für berufliche Vorsorge angehört.
- * Sie hat das Rechtsgutachten von Herrn Jean Pfitzmann vom 9. März 2004 über die Aufsicht über die RVKL geprüft.

Die Dauer der Arbeiten der Arbeitsgruppe lässt sich durch den Umfang dieser Arbeiten und die Komplexität des Auftrags erklären. Ausserdem musste man über die finanziellen Daten der Rechnung 2003 der beiden Vorsorgeinstitutionen verfügen und ihre finanzielle Situation per Ende 2003 kennen. Die Rechnung 2002 konnte auf Grund einer ganz besonderen konjunkturellen Situation nicht allein als Grundlage für seriöse Prognosen beigezogen werden.

4 Erinnerung an die jüngsten parlamentarischen Vorstösse

- 4.1 Motion vom 22.03.2002 der SPO-Fraktion, eingereicht von Grossrat German Eyer und Konsorten, über die Revision der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis und der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (Nr. 1.378).

Mit dieser Motion wurde der Staatsrat aufgefordert, *"die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit diese beiden Kassen regelmässig von externen Experten überprüft werden..."*.

Sie wurde in der Maisession 2003 vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit abgelehnt. Dieser Beschluss stützte sich auf die Feststellung, dass die gesetzlichen Anforderungen des Bundes und des Kantons in Bezug auf die Instrumente zur Expertise, Kontrolle und Aufsicht ausreichen.

- 4.2 Motion vom 07.05.2003 der freisinnigen Fraktion, eingereicht von Grossrat Albert Bétrisey, über das kantonale Gesetz über die Vorsorgekassen des Staates Wallis (Nr. 1.428).

Mit dieser Motion wurde der Staatsrat aufgefordert, *"die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den Rahmen (Ziele/Finanzierung/Organisation/Sanierungsmassnahmen usw.) für die Vorsorgeeinrichtungen des Kantons festzulegen..."*.

In seiner Antwort vom 27. April 2004 hat der Staatsrat erklärt, dass er diese Motion annimmt. Sie wurde vom Grossen Rat in der Maisession 2004 behandelt.

4.3 Bericht der Finanzkommission (FK) vom 7. Oktober 2003 über den Voranschlag des Staates Wallis für das Jahr 2004.

In ihrem Bericht hat die FK folgende Bemerkungen gemacht:

"Die Vorsorge der Mitarbeiter des Staates Wallis sollte in einer kantonalen Gesetzgebung verankert werden. In dieser Gesetzgebung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- *die Festlegung einer gesetzlichen Zielsetzung beim Mindestdeckungsgrad (75-80 %), der als Bezugsgrösse für die Finanzierung dient;*
- *die Instrumente, mit denen eine allfällige Differenz zwischen dem Deckungsgrad und der Zielsetzung aufgefangen werden kann;*
- *die Frist, innerhalb der diese Differenz aufgefangen werden muss;*
- *der Zins auf die Differenz zwischen Deckungsgrad und Zielsetzung;*
- *die grundsätzliche Anpassung der Leistungen (Renten) und ihrer Finanzierung;*
- *die Harmonisierung zwischen den beiden Vorsorgekassen."*

Diese Bemerkungen wurden von der FK im Bericht vom 20. April 2004 über die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2003 wieder aufgenommen.

5 Erinnerung an die grundlegenden rechtlichen Eigenschaften der beiden Vorsorgekassen

5.1 VPSW

Die VPSW ist eine privatrechtliche Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung wurde am 25. Oktober 1921 urkundlich gegründet, mit der Urkunde über die Schaffung der *"Pensionskasse der Beamten und Angestellten des Staates Wallis und der Walliser Kantonalbank"*. Am 21. September 1981 wurden die beiden Bereiche (Staat Wallis und Walliser Kantonalbank) durch die Schaffung von zwei verschiedenen Einrichtungen urkundlich getrennt.

Die VPSW ist gemäss Artikel 48 BVG im Register der beruflichen Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Wallis eingetragen.

Die VPSW versichert die berufliche Vorsorge der Beamten, Angestellten und des Lehrpersonals des Staates Wallis, der Anstalten des Staates, der Gerichte und der angeschlossenen Institutionen.

Der von der Kasse angewandte Leistungsplan beruht auf dem so genannten "*Leistungsprimat*": Die Art und die Beträge der Vorsorgeleistungen sind reglementarisch festgelegt. Der Betrag der Beiträge wird aufgrund der Leistungen bestimmt.

Der Staat Wallis beziehungsweise die angeschlossenen Institutionen sind die Arbeitgeber des versicherten Personals.

Laut Artikel 3 der Statuten der VPSW garantiert der Staat Wallis die Verpflichtungen dieser Vorsorgekasse. Die Garantie umfasst alle Verpflichtungen und nicht nur die obligatorischen Leistungen nach BVG.

5.2 RVKL

Die RVKL ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die mit Dekret des Grossen Rates vom 24. November 1906 geschaffen wurde. Die Artikel 95 und 97 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) bilden gegenwärtig die gesetzliche Grundlage.

Die RVKL ist gemäss Artikel 48 BVG im Register der beruflichen Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Wallis eingetragen.

Die RVKL versichert die berufliche Vorsorge des weltlichen Lehrpersonals der Primarstufe und der Orientierungsschule sowie des Personals der angeschlossenen Institutionen.

Der von der Kasse angewandte Leistungsplan beruht ebenfalls auf dem "*Leistungsprimat*".

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist nicht der Staat Wallis der Arbeitgeber des bei der RVKL versicherten Personals, sondern die Munizipalgemeinden beziehungsweise die Verbände der Munizipalgemeinden, vorbehaltlich natürlich der angeschlossenen Institutionen. Dieser rechtliche Sachverhalt wurde im Rechtsgutachten von Herrn Jacques-André Schneider vom 22. Oktober 2002 klar festgehalten.

Nach Artikel 2 Ziffer 1 der Statuten der Kasse "*garantiert der Staat Wallis die Zahlung der nach BVG geschuldeten Leistungen*".

Das Ausmass dieser Garantie ist interpretationsbedürftig und wurde im Rechtsgutachten von Herrn Schneider vom 22. Oktober 2002 ebenfalls geprüft. In seinem Gutachten kam der Experte zum Schluss, dass sich die Garantie des Staates Wallis trotz dem Wortlaut der zitierten Bestimmung nicht auf die nach BVG obligatorisch geschuldeten Leistungen beschränkt, sondern alle statutarischen Verpflichtungen der RVKL umfasst.

Diese Frage ist sehr wichtig, wenn man sich den schwachen Deckungsgrad der Verpflichtungen und die Tatsache, dass die "*überobligatorischen*" Verpflichtungen ungefähr 60% der gesamten Verpflichtungen der Kasse ausmachen, vor Augen hält.

Obwohl sich das Gutachten des Experten auf keinen gerichtlichen Präzedenzfall stützen kann, schliesst sich die Arbeitsgruppe angesichts der Argumente des Experten in diesem Punkt seiner Meinung an.

6 Studien und Vorschläge der Vorsorgeeinrichtungen

6.1 VPSW

6.1.1. Im Anschluss an den Entscheid des Staatsrats vom 6. Februar 2002 hat die VPSW die Vorsorgeberaterin der Kasse, die Firma Prasa Hewitt, beauftragt, eine Studie zur finanziellen Situation der Kasse bis zum 31. Dezember 2020 auszuarbeiten.

Diese Studie wurde im März 2003 eingereicht und im April 2003 ergänzt. Aus ihr geht hervor, dass die Beitragserhöhungen, die notwendig sind, um die im Entscheid des Staatsrats festgehaltenen Zielsetzungen zu erreichen, je nach angestrebter Kapitalrendite wie folgt ausfallen müssten:

- 4.5 % Rendite: Erhöhung um 7.6 %.
- 5 % Rendite: Erhöhung um 5.8 %
- 5.5 % Rendite: Erhöhung um 4.2 %

Diese Zahlen haben im Verhältnis zur Studie, die als Grundlage für den Bericht vom Oktober 2001 diente, deutlich zugenommen. Dieser Bericht sah lediglich eine Erhöhung um 2 % bei 5.5 % Kapitalrendite vor.

Diese Differenz ist im Wesentlichen das Ergebnis der ungünstigen Entwicklung der Finanzmärkte in den Jahren 2000 bis 2002. Diese Entwicklung hat nicht nur durch Kursschwankungen die von den Vorsorgeinstitutionen gebildeten Reserven aufgebraucht; es mussten auch die künftigen Renditen nach unten korrigiert werden.

Die Studie enthielt ebenfalls weitere Punkte und Varianten:

- Zahlung eines Zinses durch den Staat auf die Differenz zwischen dem tatsächlichen Deckungsgrad und dem angestrebten Deckungsgrad.
- Sofortige Neufinanzierung der Kasse.
- Erhöhung der notwendigen Beiträge im Falle einer Herabsetzung der angestrebten Deckung auf 76 %.
- Auswirkungen der 1981 in Kraft getretenen Statutenänderungen auf den Deckungsgrad.
- Auswirkung einer sofortigen Neufinanzierung der Kasse auf 100 %.

6.1.2 Am 16. Mai 2003 hat der Vorstand der VPSW dem Staatsrat einen Bericht über eine Verstärkung der Kapitalisierung der Kasse zugestellt.

Nachdem auf die wesentlichen Elemente der Studie der Prasa Hewitt hingewiesen worden war, wurde Folgendes im Bericht hervorgehoben:

- Zur Erreichung des angestrebten Deckungsgrads von 80 % bis 2020 über eine Erhöhung der Beiträge wären die Beiträge um 5.8 % der versicherten Löhne zu erhöhen oder besser gesagt: es wäre ein Sanierungsbeitrag in dieser Höhe zu erheben. Davon gingen 2.32 % zu Lasten der Versicherten.
- Diese Zusatzbelastung wäre für die Versicherten unverhältnismässig, da sich gemäss der Vorsorgeberaterin die gegenwärtige Finanzierung des Vorsorgeplans als angemessen erweist und die gegenwärtigen Beiträge schon einen "Aufholbeitrag" enthalten, mit dem die Unterfinanzierung in der Vergangenheit ausgeglichen werden soll.
- Ab 2010 wird die Kasse in eine Phase einer Entkapitalisierung eintreten. Mit anderen Worten: Die Vorsorgeeinnahmen (Beiträge, Nachzahlungen) sind geringer als der Vorsorgeaufwand (Renten, Kapitalleistungen).
- Massnahmen bei den Leistungen könnten in Betracht gezogen werden (Einfrieren der laufenden Renten, Erhöhung des Rücktrittsalters). Diese Massnahmen würden jedoch allein nicht genügen, um die vom Staatsrat festgelegte Zielsetzung zu erreichen.
- Als weitere Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzung kommen die sofortige Zahlung eines Kapitals (267 Millionen Franken, wenn man von 5% Rendite ausgeht) oder die Zahlung eines Zinses auf die Differenz der Deckung zum angestrebten Ziel in Frage. Dieser Zins würde im ersten Jahr 22 Millionen Franken betragen und dann allmählich sinken, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass man von 5% Kapitalrendite ausgeht.
- Ohne neue Massnahmen würden die möglichen Verpflichtungen des Staates Wallis gegenüber der Kasse, selbst wenn sich der Deckungsgrad verbessert, in absoluten Werten zunehmen und könnten im Jahr 2020 1,2 Milliarden Franken erreichen, wenn man von 5% Kapitalrendite ausgeht.

Am Schluss dieses Berichts fordert der Vorstand der VPSW den Staatsrat auf:

- über die Strategien, die im Oktober 2001 von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen und in der Expertise von Prasa Hewitt vom März 2003 aktualisiert wurden, zu entscheiden;
- die Zweckmässigkeit oder die Notwendigkeit von gesetzlichen Grundlagen prüfen zu lassen, um die für 2020 festgesetzten Ziele erreichen zu können, prüfen zu lassen.

6.2 RVKL

- 6.2.1. Infolge des Entscheids des Staatsrats vom 6. Februar 2002 hat die RVKL ebenfalls die Vorsorgeberaterin der Kasse, die Prasa Hewitt, beauftragt, eine Studie über die Entwicklung der finanziellen Situation der Kasse bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführen.

Diese Studie wurde im April 2003 eingereicht und im Mai und im Juni 2003 ergänzt. Aus ihr geht Folgendes hervor:

- Ohne Änderung der Versicherungs- und Finanzierungsbedingungen kann ein Deckungsgrad von 80% im Jahr 2020 bei weitem nicht erreicht werden; an diesem Datum beträgt der Deckungsgrad voraussichtlich 43%, wenn man von der günstigen Hypothese von 5% Kapitalrendite ausgeht.
- Würde man das ordentliche Rücktrittsalter von 60 auf 62 Jahre erhöhen, so könnte man 2020 einen Deckungsgrad von 53% erreichen, wenn man von 5% Kapitalrendite ausgeht.
- Um 2020 einen Deckungsgrad von 80% zu erreichen, müssten die nötigen Beitragserhöhungen folgendermassen ausfallen:

Rücktrittsalter von 60 Jahren

- 4% Rendite: Erhöhung um 10,2%
- 4,5% Rendite: Erhöhung um 8,8%
- 5% Rendite: Erhöhung um 7,4%

Rücktrittsalter von 62 Jahren

- 4% Rendite: Erhöhung um 7,8%
- 4,5% Rendite: Erhöhung um 6,4%
- 5% Rendite: Erhöhung um 5,1%

Diese Zahlen haben im Verhältnis zur Studie, die als Grundlage für den Bericht vom Oktober 2001 diente, deutlich zugenommen. Dieser Bericht sah lediglich eine Erhöhung um 3,44% vor.

Die Studie enthielt ebenfalls weitere Punkte und Varianten:

- Zahlung eines Zinses durch den Staat auf die Differenz zwischen tatsächlichem Deckungsgrad und angestrebtem Deckungsgrad.
- Sofortige Neufinanzierung der Kasse.
- Notwendige Massnahmen im Falle einer Herabsetzung der angestrebten Deckung auf 60% bzw. auf 70%.
- Berücksichtigung einer möglichen Verminderung des Vermögens der Kasse um 20 Millionen Franken nach einer ausserordentlichen Abschreibung auf den Immobilien.
- Einfrierung der Erhöhung der Renten während 10 Jahren.

6.2.2 Am 25. Juni 2003 hat die Verwaltungskommission der RVKL dem Staatsrat einen Bericht über die Sanierung der finanziellen Situation der Kasse zugestellt.

Nachdem auf die wesentlichen Elemente der Studie der Prasa Hewitt hingewiesen worden war, wurde im Bericht Folgendes hervorgehoben:

- Der gegenwärtige Deckungsgrad (in der Grössenordnung von 43% Ende 2002) ist nicht mehr tolerierbar.
- Die Kasse wird sich bald in einer Situation starker Entkapitalisierung befinden, denn die Ausgaben für die Vorsorge überstiegen bereits im Rechnungsjahr 2002 die Einnahmen aus der Vorsorge.
- Dieses Phänomen wird sich überproportional verstärken und hat selbstverständlich negative Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung der Kasse.
- Diese Situation würde eine starke Erhöhung der bedingten Verpflichtungen des Staates Wallis gegenüber der Kasse mit sich bringen; diese Verpflichtungen könnten 2020 bei 4,5% Kapitalrendite 900 Millionen Franken übersteigen.
- Seit 1995 hat die Kasse eine bedeutende Zahl von Massnahmen ergriffen, mit denen die finanzielle Situation verbessert werden soll (siehe unten, Ziff. 8.2).
- Angesichts der bereits ergriffenen Massnahmen kommen eine Erhöhung der finanziellen Belastung der Versicherten oder eine Verringerung der Leistungen nur beschränkt in Frage.
- Als Massnahmen bei den Leistungen könnte man die Anpassung der Renten nach verschiedenen Varianten einfrieren oder das Rücktrittsalter von 60 auf 62 Jahre erhöhen; diese Erhöhung wurde jedoch von der Delegiertenversammlung vor einigen Jahren kategorisch abgelehnt.
- Man könnte auch bis zu einem gewissen Grad die Erhebung eines Sanierungsbeitrags in Betracht ziehen.
- Als weitere Massnahmen, mit denen die vom Staatsrat festgelegten Zielsetzungen erreicht werden können, kommen die Zahlung eines Zinses auf die Differenz zwischen der Deckung und der Zielsetzung oder die sofortige Zahlung eines Kapitals durch den Staat in Frage.

Am Schluss dieses Berichts forderte die Verwaltungskommission der RVKL den Staatsrat auf, über die Massnahmen zu entscheiden, mit denen die Kasse die Zielsetzung beim Deckungsgrad erreichen kann.

Ausserdem wies sie darauf hin,

- dass es nützlich und zweckmässig wäre, einen direkten Dialog zwischen dem Staat und den Verbänden des Lehrpersonals über die Massnahmen zur Sanierung der Kasse zu führen;
- dass es ebenfalls zweckmässig wäre, die Arbeiten zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wieder aufzunehmen, in der die Zielsetzung bei der Deckung der Kasse festgelegt wird und die Regeln der Transparenz und der Geschäftsführung definiert werden;
- dass die Zielsetzung eines Deckungsgrades von 80% ohne eine bedeutende Zuwendung des Staates nicht denkbar ist.

7 Einige Aspekte zur finanziellen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen am 31. Dezember 2003

7.1 VPSW

Die VPSW zählt Ende 2003 5332 aktive Versicherte und 1927 Rentner (einschliesslich Kinder).

Das demographische Verhältnis (Aktive/Rentner) beträgt 2.77.

Das verfügbare Vermögen beläuft sich auf 805 Millionen Franken und die statutarischen Verpflichtungen auf 1.567 Milliarden Franken.

Der technische Fehlbetrag der Kasse erreicht somit 762 Millionen Franken bei einem Deckungsgrad von 51.4 %.

Die Beiträge werden zu 60 % vom Arbeitgeber und zu 40 % von den Angestellten bezahlt.

7.2 RVKL

Die RVKL zählt Ende 2003 3926 aktive Versicherte und 1270 Rentner.

Das demographische Verhältnis (Aktive/Rentner) beträgt 3.09.

Das verfügbare Vermögen beläuft sich auf 405 Millionen Franken und die statutarischen Verpflichtungen auf 988 Millionen Franken.

Der technische Fehlbetrag der Kasse erreicht somit 583 Millionen Franken bei einem Deckungsgrad von 41 %.

Die Beiträge werden zu 60 % vom Arbeitgeber und zu 40 % von den Angestellten bezahlt.

8 Erinnerung an die bereits von den beiden Vorsorgeeinrichtungen ergriffenen Massnahmen

8.1 VPSW

Von 1995 bis heute hat die VPSW vor allem mit zwei Statutenrevisionen, die 1995 und 2000 in Kraft getreten sind, folgende Massnahmen ergriffen, um den Deckungsgrad ihrer Verpflichtungen zu verbessern:

- Der Beitragssatz wurde in mehreren Schritten erhöht (4 % für die Kategorie 1, 5.1 % für die Kategorie 2 und 6.7 % für die Kategorie 3).
- Die Kosten im Zusammenhang mit Beförderungen werden neu den Arbeitgebern und den Versicherten in Rechnung gestellt.

- Der Koordinationssatz wurde von 10 auf 15% erhöht.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird neu von den Arbeitgebern und den Versicherten finanziert.
- Die Rente wird neu anhand des versicherten Durchschnittsgehalts der drei letzten Jahre vor dem Rücktritt festgesetzt.
- Die Leistungsprämie wird aus dem versicherten Gehalt herausgenommen.
- Für die Bestimmung der Freizügigkeitsleistung wurde eine neue Tarifskaala eingeführt.
- Die Rente des überlebenden Ehegatten wurde gesenkt.
- Die Renten werden nur noch teilweise der Teuerung angepasst.

Diese Massnahmen, die auf dem Grundsatz der Opfersymmetrie beruhten, ermöglichten eine Erhöhung des Deckungsgrades von 36.9 % Ende 1994 auf 51.4 % Ende 2003 angestiegen ist.

8.2 RVKL

Im gleichen Zeitraum hat die RVKL vergleichbare Massnahmen ergriffen:

- Der Beitragssatz wurde um 4% erhöht.
- Der Koordinationsbetrag wurde von 10 auf 15% erhöht.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird neu von den Arbeitgebern und den Versicherten finanziert.
- Die Versicherungsdauer für den Bezug einer ganzen Rente wurde von 37 auf 40 Jahre verlängert.
- Im Fall von Überversicherung wurde die Höchstgrenze von 100% auf 90% herabgesetzt.
- Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung wurde eine neue Tarifskaala eingeführt.
- Die Rente des überlebenden Ehegatten wurde doppelt gesenkt.
- Die Dynamik bei den Renten wurde aufgehoben, und sie werden nur noch teilweise der Teuerung angepasst.

Diese Massnahmen hatten nicht die gleich günstigen Auswirkungen wie bei der VPSW, sondern vermochten den Deckungsgrad lediglich zu stabilisieren. Er beträgt Ende 2003 41%. Dabei ist eine ausserordentliche Abschreibung auf den Immobilien in der Höhe von 27 Millionen Franken berücksichtigt.

9 Notwendigkeit der Erhöhung des Deckungsgrads

9.1 Artikel 69 BVG sieht Folgendes vor:

"Soweit eine Vorsorgeeinrichtung die Deckung der Risiken selbst übernimmt, darf sie für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts nur den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse).

Die Aufsichtsbehörde kann Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen."

Der Bundesrat hat in Artikel 45 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) die oben genannten Bedingungen festgelegt und insbesondere bestimmt: *"Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG übernimmt."*

Aus den Bestimmungen geht hervor, dass die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit über das notwendige Kapital zur Deckung ihrer Verpflichtungen verfügen müssen. Mit anderen Worten enthalten diese Bestimmungen den Grundsatz einer vollständigen Kapitaldeckung, d. h. ein System, in dem die während der aktiven Phase eingenommenen Beiträge in die Kapitalreserve fliessen, so dass die künftigen Renten finanziert werden können.

9.2 Für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sehen diese Bestimmungen jedoch eine wichtige Ausnahme vor, die es diesen Einrichtungen erlaubt, von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Garantie übernimmt. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, können diese Einrichtungen mit Bewilligung der BVG-Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der vollständigen Kapitaldeckung abweichen und sich mit einem System der teilweisen Kapitaldeckung begnügen. In einem solchen gemischten System wird ein Teil der Leistungen nach dem System der Kapitaldeckung finanziert, und der andere Teil wird über das Umlageverfahren finanziert, indem die Ausgaben eines Jahres durch die Einnahmen aus den Beiträgen in diesem Jahr gedeckt sind.

9.3 Entgegen der von gewissen Kreisen vertretenen Meinung ist das System der teilweisen Kapitaldeckung deshalb nicht gesetzeswidrig, sondern wird vom Gesetz ausdrücklich gestattet.

Historisch gesehen hat sich das System der teilweisen Kapitaldeckung in der wirtschaftlichen Lage von 1950 bis 1980 als durchaus adäquat und angemessen erwiesen. Diese Situation war gekennzeichnet durch eine starke Bevölkerungsentwicklung, eine rasche Erhöhung der Versichertenzahl und reichlich fliessende Beiträge. Deshalb war angesichts des dauerhaften Charakters der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Lösung einer teilweisen Kapitaldeckung mit Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, selbst mit niedrigem Deckungsgrad, absolut ausreichend, ja sogar befriedigend. Ein solches System

war ausserdem viel weniger anfällig für die Schwankungen der Börsenkurse.

- 9.4 Seit 10-15 Jahren hat sich die Situation jedoch geändert. Das Wirtschafts- und das Bevölkerungswachstum haben sich abgeschwächt. Die Erhöhung der Anzahl neuer Versicherter hat sich verlangsamt. Das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentnern hat sich negativ entwickelt. Es ist ebenfalls eine höhere Lebenserwartung und eine Zunahme der Schadenfälle festzustellen.

Ausserdem wurde mit dem Gesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) auf den 1. Januar 1995 eine neue Bestimmung über die versicherungstechnischen Fehlbeträge bei der Freizügigkeit eingeführt. Nach Artikel 19 dieses Gesetzes dürfen Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, bei der Berechnung von Austrittsleistungen versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigen, nicht einmal bei Teil- oder bei Gesamtliquidationen.

Diese Bestimmung hat in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung erlangt, weil man im öffentlichen Dienst die Entwicklung beobachten konnte, gewisse öffentliche Aufgaben nicht mehr den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sondern parastaatlichen Gebilden ausserhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu übertragen. Diese Gebilde sind nicht notwendigerweise denselben Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen wie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wenn in diesem Rahmen ein Teil des Personals von einer Vorsorgeeinrichtung in eine andere übertragen wird, muss die erste Vorsorgeeinrichtung der zweiten die gesamten Freizügigkeitsleistungen auszahlen, selbst wenn ihr Deckungsgrad nicht 100% beträgt oder sogar deutlich unter diesem Prozentsatz liegt, oder den nicht gedeckten Betrag dem Arbeitgeber aufbürden.

Diese Bestimmung wirft auch die Frage auf, ob die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung garantiert, einschreiten oder helfen muss.

Dieses Problem stellt sich gegenwärtig im Wallis mit der Schaffung des Gesundheitsnetzes Wallis und dem beabsichtigten Anschluss des Personals des Walliser Zentrums für Pneumologie und der Psychiatrischen Institutionen des französischsprachigen Wallis an eine andere Vorsorgeeinrichtung (Prégéval).

Ein anderes Problem im Zusammenhang mit der teilweisen Kapitaldeckung ist die ungenügende Kapitalrendite. Es ist selbstverständlich, dass die Rendite einer Vorsorgeeinrichtung mit einem Deckungsgrad von 50 % verfügt, unter der Hälfte derjenigen liegt, die mit einem 100%-igen Deckungsgrad erzielt werden kann. Dieser Umstand ist von herausragender Bedeutung, wenn das demografische Verhältnis zwischen Versicherten und Rentnern ungünstig verläuft, denn in diesem Fall entwickelt sich auch das Verhältnis zwischen den Einnahmen

aus den Beiträgen und den ordentlichen Ausgaben der Einrichtung ungünstig.

Die oben aufgezählten Punkte sind im Übrigen vom eidgenössischen Gesetzgeber nicht unbeachtet geblieben. Nachdem er sich mit der Frage der Unterdeckung der normalen Vorsorgeeinrichtungen beschäftigt hatte, prüft er zurzeit die Lage der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und insbesondere die Frage des Deckungsgrades.

Im jetzigen Stadium der parlamentarischen Arbeiten ist es nicht möglich, deren Ergebnis mit Sicherheit vorauszusagen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass man zu einer Bundesgesetzgebung tendiert, in der den Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein Mindestdeckungsgrad vorgeschrieben wird. Dieser könnte in der Grössenordnung von 80% oder noch höher liegen.

- 9.5 Angesichts der obigen Ausführungen muss die Zielsetzung einer deutlichen Erhöhung des Deckungsgrades der beiden Vorsorgeeinrichtungen – eine Zielsetzung, die von den Vorsorgeeinrichtungen und dem Staatsrat schon seit mehreren Jahren verfolgt wird – ohne Zögern bekräftigt werden.

10 Vorstellung von Massnahmen, die theoretisch in Frage kämen

Folgende Massnahmen kommen theoretisch in Frage, um die finanzielle Situation einer Vorsorgeeinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verbessern:

Erhöhung der Beiträge

Die Erhöhung der ordentlichen Beiträge hat nur eine begrenzte Auswirkung auf den Deckungsgrad, denn sie bringt eine Erhöhung der Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen (Erhöhung der Freizügigkeitsleistung) mit sich, ausser wenn die Erhöhung nur zu Lasten des Arbeitgebers geht. Ausserdem müssen die Beiträge in einem vernünftigen Verhältnis zu den Leistungen bleiben. Deshalb können die Beiträge nicht unendlich erhöht werden.

Sanierungs- oder Solidaritätsbeiträge

Sanierungs- oder Solidaritätsbeiträge unterscheiden sich von der Erhöhung der ordentlichen Beiträge dadurch, dass sie einerseits zeitlich begrenzt sind und andererseits die Rechte der Versicherten und damit die Verpflichtungen der Einrichtung nicht erhöhen. Sie haben deshalb eine deutlich stärkere Auswirkung auf den Deckungsgrad.

Da dieser Beitrag von den Versicherten kommt, stellt sich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt jedoch die Frage, ob es möglich ist, einen

solchen Beitrag zur Finanzierung des Defizits zu verwenden, dessen Deckung von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft garantiert wird.

Verminderung der Leistungen

In diesem Rahmen kann man insbesondere die Erhöhung des Rücktrittsalters und die Erhöhung des Koordinationsbetrags in Betracht ziehen.

Diese Massnahmen müssen jedoch die Zielsetzungen bei der Deckung im Bereich der beruflichen Vorsorge beachten.

Vollständige oder teilweise Einfrierung der Indexierung der Renten

Unter dem Gesichtspunkt der Opfersymmetrie ist diese Massnahme prüfenswert, denn sie ist die einzige, die die Rentner betrifft.

Zahlung eines Zinses auf den ganzen versicherungstechnischen Fehlbetrag oder einen Teil davon durch der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Unter der Bedingung, dass der vereinbarte Zinssatz der erwarteten Kapitalrendite entspricht, kommt diese Massnahme der Vorsorgeeinrichtung entgegen, denn sie sichert ihr eine Rendite, die derjenigen auf einem höheren Kapital vergleichbar ist.

Vollständige oder teilweise Neufinanzierung durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft

Das ist für die Vorsorgeeinrichtung sicher die beste Lösung. Eine solche Neufinanzierung bedingt jedoch eine bedeutende Anstrengung von Seiten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, und wenn sie die einzige Massnahme bleibt, entspricht sie nicht dem Grundsatz der Opfersymmetrie.

Übergang zum Beitragsprimat

Ein solcher Wechsel kann zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen. Dank ihm kann der Finanzplan genau den Versicherungskosten entsprechen, und die Versicherten und nicht die Einrichtung müssen das Risiko der Kapitalrendite und der teuerungsbedingten Gehaltserhöhungen tragen. Ein solches System ist jedoch in der Praxis schwierig durchzuführen, solange der Deckungsgrad nicht 100% erreicht.

Änderung der Anlagestrategie

Eine Änderung der Anlagestrategie kann in einzelnen Fällen ein Mittel zur Sanierung sein. Das ist aber nur der Fall, wenn die derzeitige Anlagestrategie nicht angemessen ist.

Zusammenschluss der Vorsorgeeinrichtungen

Der Zusammenschluss von Vorsorgeeinrichtungen derselben öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat günstige finanzielle Auswirkungen. Er schafft Rationalisierungseffekte und Einsparungen bei der Verwaltung und der Geschäftsführung. Da die gemeinsame Masse des Kapitals grösser ist, ermöglicht ein Zusammenschluss auch bessere Anlagemöglichkeiten mit geringeren Kommissionen.

Andere Massnahmen

Neben den bereits genannten Massnahmen müssen auch andere Massnahmen erwähnt werden, die keinen Einfluss auf die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung haben, aber die finanzielle Belastung des Arbeitgebers bzw. der Versicherten beeinflussen. In diesem Zusammenhang kann man insbesondere auf die Änderung der Anteile des Arbeitgebers bzw. der Arbeitnehmer an den ordentlichen Beiträgen und an der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente hinweisen.

Schliesslich kann auch die Schaffung eines Rahmengesetzes, in dem insbesondere die finanziellen Zielsetzungen und die Massnahmen und Verfahren zur Erreichung dieser Zielsetzung festgelegt werden, ein Mittel zur Optimierung der Rechnungsführung einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung darstellen.

11 Massnahmen, die von anderen öffentlichen Kassen ergriffen wurden

11.1 Bund

Ende 1999 wies die ehemalige Pensionskasse des Bundes, die juristisch gesehen eine einfache Abteilung des von der eidgenössischen Versicherungskasse gebildeten Bundesamtes war, einen Deckungsgrad in der Grössenordnung von 2/3 auf.

Mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Pensionskasse des Bundes, das am 1. März 2001 in Kraft getreten ist, hat der Bund diese Einrichtung saniert. Diese Sanierung war durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Bildung einer neuen Pensionskasse des Bundes in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

- Übernahme der Aktiven und Passiven der alten Kasse durch die neue Kasse.
- Schrittweise Übertragung der verschiedenen Arbeitgeber und Versicherten von der alten Kasse zur neuen.
- Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags der alten Kasse durch den Bund und einige angeschlossene Organisationen in Form einer Schuld gegenüber der neuen Kasse.
- Zahlung eines Zinses von 4% auf diese Schuld; der Zins kann auf 4,5% erhöht werden.
- Amortisierung dieser Schuld in höchstens 8 Jahren.
- Verbuchung der Übernahme des Fehlbetrags unter den Aktiven des Bundes und Amortisierung dieser Aktiven während der folgenden Jahre durch Eintragung unter dem Soll der Gewinn- und Verlustrechnung.
- Allgemeine Garantie des Bundes, solange der versicherungstechnische Fehlbetrag zu seinen Lasten vorhanden ist.
- Besondere Garantien des Bundes (Teuerungsausgleich, schwankende Reserven usw.).

Gestützt auf die neue Gesetzgebung ist der Übergang von der alten zur neuen Kasse mit dem Namen "*Publica*" am 1. Juni 2003 vollzogen worden. Im Rahmen dieses Übergangs sind verschiedene Probleme aufgetaucht. Sie betrafen insbesondere die Verteilung des Fehlbetrags in der Grössenordnung von 12 Milliarden Franken zwischen dem Bund und den angeschlossenen Organisationen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat der Bundesrat ein Revisionsverfahren für das Gesetz über die Pensionskasse des Bundes in Gang gesetzt. Diese Revision ist im Gange.

Im Rahmen dieses Projekts ist insbesondere der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat vorgesehen.

11.2 Kanton Bern

Am 31. Dezember 1999 belief sich der Fehlbetrag der beiden Pensionskassen des Kantons Bern, der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), insgesamt auf 2 Milliarden Franken. Bis dahin wurde dieser Fehlbetrag in der Bilanz des Kantons Bern als bedingte Verpflichtung aufgeführt. Ausserdem zahlte der Kanton den beiden Einrichtungen 4% Zins auf den Fehlbetrag.

Auf den 1. Dezember 2000 hat der Kanton seine beiden Vorsorgeeinrichtungen saniert. Diese Sanierung war durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Verminderung eines Teils des Fehlbetrags in der Höhe von 520 Millionen Franken (ca. 25%) zu Lasten der Versicherten.

- Schuldanererkennung des Kantons gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen für den Rest des Fehlbetrags in der Höhe von 1,48 Milliarden Franken, wobei diese Schuld in der Bilanz des Kantons verbucht wird.
- Vollständige Rückzahlung der Schuld durch den Kanton bis zum 30. November 2010. Die Einzelheiten der Rückzahlung werden von der Finanzdirektion beschlossen.
- Zahlung eines jährlichen Zinses in der Höhe von 4 % auf die Schuld bis zur Rückzahlung.
- Aufhebung der Kantonsgarantie auf den 1. Dezember 2000.

11.3 Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hatte drei Vorsorgeeinrichtungen (APK, LPVK, ALWWK) für sein Personal. Der Deckungsgrad betrug Ende 2002 gemäss konsolidierter Rechnung 77.7 % für die erste Kasse und lediglich 23.9 % für die letztgenannten.

Mit Dekret vom 13. Mai 2003 hat der Grosse Rat beschlossen, diese Kassen zu sanieren. Diese Sanierung war durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Eingliederung der LPVK und der ALWWK in die APK.
- Zahlung eines Kapitalbetrags in der Höhe von 932 Millionen Franken durch den Kanton, damit die APK nach der Aufnahme der beiden anderen Kassen ihren Deckungsgrad behalten konnte. Diese Zahlung enthielt einen Betrag in der Höhe von 120 Millionen Franken als Reserve für Schwankungen.
- Aufrechterhaltung der Kantonsgarantie bis ein Deckungsgrad von 100 % erreicht ist.

Die Finanzierung dieser Massnahme wird mit verschiedenen Anleihen auf dem Kapitalmarkt und bei der Kasse, die aus dem Zusammenschluss hervorgegangen ist, sichergestellt.

11.4 Kanton Luzern

Bis ins Jahr 2000 hatte der Kanton Luzern zwei Vorsorgeeinrichtungen, eine für die Beamten und eine für das Lehrpersonal. Die beiden Einrichtungen wiesen Ende 1999 einen Fehlbetrag in der Grössenordnung von 745 Millionen Franken aus.

Im Jahr 2000 wurden sie saniert. Diese Sanierung war durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Zusammenschluss der beiden Kassen (Gesamtkapital in der Grössenordnung von 3,5 Milliarden Franken).
- Übernahme von 500 Millionen Franken des Fehlbetrags durch den Kanton und von 245 Millionen Franken durch die Gemeinden. Der Anteil der Gemeinden betraf die ehemalige Pensionskasse des Lehrpersonals, das den Gemeinden unterstellt war.

- Aufhebung der Kantonsgarantie.
- Finanzierung des Fehlbetrags mit einem Darlehen von der neuen Vorsorgeeinrichtung, das mit gleich bleibenden Jahresraten mit einem Zinssatz von 4 % über 48 Jahre rückzahlbar ist.

11.5 Kanton Graubünden

Die Vorsorgeeinrichtung des Kantons Graubünden hatte Ende 2003 eine ungenügende Deckung in der Höhe von 549 Millionen Franken. Dieser Deckungsfehlbetrag musste zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden. Der Kantonsanteil belief sich auf 381 Millionen Franken.

Ein Sanierungsverfahren ist im Gang. Es ist hauptsächlich durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Schrittweise Übernahme des Fehlbetrags durch den Kanton und die Gemeinden mit der Zielsetzung, spätestens 2011 einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen.
- Zahlung eines Zinses in der Höhe zwischen 2,25 % und 4 % auf dem Fehlbetrag.
- Verbuchung der Übernahme des Fehlbetrags unter den Aktiven der Bilanz, als Aktive, die in 40 Jahre amortisiert werden muss.
- Verbuchung des Aufwands für Zinsen und Amortisierung in den Jahresrechnungen.
- Aufrechterhaltung der Staatsgarantie bis ein Deckungsgrad von 100 % erreicht wird. Dann Garantie für höchstens 10 Jahre, die auf 15 % des Deckungskapitals beschränkt ist, als Reserve für Kurschwankungen.

12 Zielsetzungen, die von der der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden

12.1 Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % im Jahre 2025

Der Staatsrat hat als Zielsetzung für beide Vorsorgeeinrichtungen in seinem Entscheid vom 6. Februar 2002 die Erreichung eines Deckungsgrades von 80 % bis zum Jahre 2020 festgelegt.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, ein noch ehrgeizigeres Ziel festzulegen, nämlich die Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % im Jahre 2025.

Diese Haltung basiert auf folgenden Überlegungen:

Ein vollumfänglicher Deckungsgrad ist für die Vorsorgeeinrichtungen die beste Lösung. Die Finanzbasis wird dadurch gestärkt und die Erhöhung des Vermögens erlaubt eine flexiblere und leistungsfähigere Verwaltung dieses Vermögens. Im übrigen verstärkt dadurch die Vor-

sorgeeinrichtung ihre Unabhängigkeit gegenüber der öffentlichen Hand.

Ein Deckungsgrad von 100 % löst die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung der Freizügigkeitsleistungen, insbesondere bei einem Ausschied einer ganzen Personalkategorie aus der Vorsorgeeinrichtung. Sobald nämlich die Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad von 100 % ihrer Verpflichtungen hat, kann die Zahlung von solchen Leistungen ohne Probleme ausgeführt werden und führt zu keiner Verarmung der Kasse.

Seitens der Versicherten führt eine solche Massnahme offensichtlich zu einer Verstärkung des Vertrauens in ihre Vorsorgeeinrichtung, weil sie die Sicherheit haben, dass ihre Verpflichtungen zu jeder Zeit durch ein genügendes Kapital abgedeckt sind.

Ein Deckungsgrad von 100 % verhindert andererseits Probleme im Zusammenhang mit der möglichen Festsetzung eines minimalen Deckungsgrades der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand in der künftigen Bundesgesetzgebung.

Eine solche Massnahme bringt zudem eine grössere Flexibilität in der Ausgestaltung des Leistungsplans. So ist insbesondere theoretisch der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat selbst bei einer teilweisen Kapitalisierung möglich, doch ist eine solche Lösung in der Praxis nur schwer denkbar oder sogar unrealisierbar, weil aufgrund der Unterdeckung zahlreiche Unzulänglichkeiten entstehen. Deshalb erlaubt in der Praxis nur ein 100 %-iger Deckungsgrad die Anwendung des Systems des Beitragsprimates.

12.2 Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen

Wie bereits vorstehend ausgeführt (vgl. Ziffer 10), kann die Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen positive Auswirkungen haben auf die Rationalisierung der Verwaltung und Geschäftsführung einerseits und die Verbesserung der Anlagebedingungen für das Vermögen andererseits.

Als dritter Vorteil ist die Beseitigung der Probleme beim Wechsel von einer Vorsorgeeinrichtung zur anderen im Falle eines Stellenwechsels der Versicherten zu erwähnen.

Aufgrund dieser Vorteile scheint es begründet zu sein, als Endziel die Fusion anzustreben.

Diese Zielsetzung kann allerdings nicht sofort realisiert werden.

Unabhängig von den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über die Fusion vom 3. Oktober 2003, dessen Inkrafttreten für den 1. Juli 2004 vorgesehen ist, muss vor einer Fusion logischerweise eine Harmonisierung der Leistungspläne und auch eine Harmonisierung der finanziellen Situation, insbesondere des Deckungsgrades der Vorsorgekassen vorangehen.

Aufgrund dieser Umstände ist eine Fusion frühestens im Jahre 2010 und spätestens im Jahre 2025 anzustreben.

Die Zielsetzung einer Fusion kann überdies eingebettet werden in die langfristige Optik einer Öffnung der Vorsorgeeinrichtung für Mitarbeiter anderer öffentlichen Gemeinwesen und Institutionen, insbesondere für das Personal der Gemeinden. In diesem Fall hätten wir eine Institution mit einer guten Finanzbasis, die über alle Vorteile in den Bereichen der Rationalisierung und der Geschäftsführung verfügt und deren Direktion und Geschäftsführung ebenfalls im Wallis sichergestellt wird, nachdem heute zahlreiche Walliser Gemeinden im Bereich der beruflichen Vorsorge bei Institutionen ausserhalb unseres Kantons angeschlossen sind.

12.3 Aufhebung der Staatsgarantie

Sobald ein Deckungsgrad von 100 % der Verpflichtungen erreicht sein wird und genügend Reserven für Kursschwankungen gebildet sein werden, bestehen keine wichtigen Gründe mehr zur Beibehaltung der Staatsgarantie, nachdem die Gewährung der Staatsgarantie die Folge des Systems der teilweisen Kapitalisierung ist.

Im Gegenteil könnte die Beibehaltung der Staatsgarantie die Gefahr in sich bergen, dass sich die Vorsorgeeinrichtung "gehen lässt" und zu wenig bestrebt ist, ihre Finanzbasis und ihr finanzielles Gleichgewicht zu erhalten. Die Streichung der Garantie hat demgegenüber den Vorteil, dass die Vorsorgeeinrichtung den strengeren Bestimmungen über die ordentlichen Vorsorgeeinrichtungen unterstellt wird.

Schliesslich würde für den Staat eine Eventualverpflichtung verschwinden, was einerseits zu einer Klärung der finanziellen Beziehungen mit der Vorsorgeinstitution beiträgt und sich andererseits auf die Beurteilung des Staates durch die Bank- und Finanzinstitute positiv auswirkt.

12.4 Wechsel zum System des Beitragsprimats

Wie bereits vorstehend (vgl. Ziffer 10) ausgeführt, kann ein Wechsel vom System des Leistungsprimats zum System des Beitragsprimats zu einer Verbesserung der finanziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung beitragen. Der Hauptvorteil liegt darin, dass der Finanzierungsplan genau den Versicherungskosten entspricht und dass die Risiken des Kapitalertrags und der teuerungsbedingten Lohnerhöhungen von den Versicherten und nicht von der Vorsorgeeinrichtung getragen werden.

Aufgrund dieser Vorteile kann gegenwärtig auf schweizerischer Ebene eine ausgeprägte Tendenz der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand zu diesem neuen System festgestellt werden.

Es erscheint deshalb begründet, einen solchen Wechsel als vierte Zielsetzung festzulegen, wobei allerdings daran zu erinnern ist, dass diese

Zielsetzung erst im Jahre 2025 realisiert werden kann, wenn der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen 100 % erreichen wird.

13 **Massnahmen, die von der Arbeitsgruppe zur Erreichung der festgelegten Zielsetzungen vorgeschlagen werden**

Um die vorerwähnten Zielsetzungen zu erreichen schlägt die Arbeitsgruppe eine Palette von differenzierten Massnahmen vor, welche die wichtigsten betroffenen Parteien betrifft, nämlich den Staat Wallis als Arbeitgeber und Garant, die aktiven Versicherten, die Rentner und auch die angeschlossenen Institutionen.

Der grösste finanzielle Beitrag geht allerdings zu Lasten des Staates Wallis. Dies scheint aufgrund der nachfolgenden Überlegungen als gerechtfertigt:

Selbst wenn die Vorsorgeeinrichtungen paritätisch geführt wurden und werden, ist es doch so, dass der Staat einerseits aufgrund seiner Zuständigkeiten zur Genehmigung der Statuten und zur Aufsicht und andererseits aufgrund seiner finanziellen Kapazitäten und seiner spezifischen Kenntnisse einen überwiegenden Einfluss ausübt.

Zweitens erlaubte das von beiden Vorsorgeeinrichtungen angewandte System der Teilkapitalisierung dem Staat in der Vergangenheit, nicht unbedeutende Einsparungen bei den Soziallasten zu machen und diese Mittel für die Erfüllung von anderen öffentlichen Aufgaben zu verwenden.

Drittens haben die beiden seit 1995 beschlossenen Sanierungsmassnahmen, welche vorstehend erläutert wurden (vgl. Ziffer 8), bereits einen hohen Beitrag der Versicherten abverlangt, sei dies im Bereich der Erhöhung der finanziellen Abgaben oder im Bereich von Leistungskürzungen. Rechtlich gesehen kann eine Verschlechterung der Situation der Versicherten (aktive und Rentner) nur beschränkt oder sogar sehr beschränkt erfolgen. Diese Frage war übrigens Gegenstand eines Rechtsgutachtens von Herrn Jacques-André Schneider, dessen Schlussfolgerungen nachstehend erläutert werden (vgl. Ziffern 13.1 und 13.2).

13.1 Massnahmen für die aktiven Versicherten

- Harmonisierung des ordentlichen Rücktrittsalters für alle Versicherten auf 62 Jahre auf den 1. Januar 2006, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten, der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, für welche das Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt wird.

Diese Massnahme betrifft einerseits das Lehrpersonal, das der RVKL angeschlossen ist, und das Personal der Spitäler und der Berufsschulen, deren ordentliches Rücktrittsalter heute auf 60 Jahre festgelegt ist, und andererseits das Personal der Strafanstalten und

der Kantonspolizei mit einem gegenwärtigen ordentlichen Rücktrittsalter von 58 Jahren.

Nebst den markanten Auswirkungen auf den Deckungsgrad erfolgen diese Massnahmen auch im Hinblick auf eine Harmonisierung der Leistungspläne der beiden Vorsorgeeinrichtungen und tragen auch der Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung der Versicherten Rechnung. Beim Lehrpersonal, das bei der RVKL versichert ist, trägt die Erhöhung auch dem Umstand Rechnung, dass die neue Ausbildung des Lehrpersonals der Primarschulen (PH-VS) kürzlich verlängert wurde, womit die Erwerbstätigkeit dieses Personals inskünftig in einem höheren Alter beginnen wird.

In Anbetracht dieser Erhöhung des Rentenalters und aufgrund des Grundsatzes eines angemessenen Verhältnisses zwischen den garantierten Leistungen und den Beiträgen einerseits und dem Harmonisierungsziel andererseits müssen die Beitragssätze der Versicherten angepasst werden, und zwar auf 8.8 % beim ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren und auf 9.8 % beim Rücktrittsalter von 60 Jahren. Für die Justiz liegen diese Beitragssätze wegen der fehlenden Lohnentwicklung bei 8.4 % bzw. 9.4 %.

- Harmonisierung der AHV-Überbrückungsrente für alle Versicherten auf den 1. Januar 2006 durch die Festlegung eines globalen Maximalbetrages, welcher der maximalen jährlichen AHV-Rente entspricht, multipliziert mit den Anzahl Jahren zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter und dem AHV-Rentenalter..

Von dieser Änderung ist das bei der RVKL versicherte Personal betroffen.

- Paritätische Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente zu je 50 % durch den Arbeitgeber und durch die Versicherten ab dem 1. Januar 2006 anstelle der bisherigen Aufteilung von 60 % (Arbeitgeber) und 40 % (Versicherte).
- Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters von allen Versicherten auf 63 Jahre auf den 1. Januar 2010 mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten und der Kantonspolizei, für welche das Rücktrittsalter auf 61 Jahre erhöht wird.

Diese Massnahme kann ebenfalls mit der Erhöhung der Lebenserwartung der Versicherten begründet werden. Bei der VPSW hat diese Massnahme zudem eine grössere Auswirkung auf den Deckungsgrad als die erste Harmonisierungsmassnahme auf den 1. Januar 2006, weil sie alle Versicherten der Kasse betrifft und insbesondere jene der Kategorie 1, welche 72 % der Versicherten umfasst.

Bemerkungen

Es wurde darauf verzichtet, eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge vorzuschlagen. Wie bereits die Vorsorgeeinrichtungen erwähnt haben, sind die heutigen Beitragssätze bereits hoch, ja sogar höher als zur Finanzierung des Leistungsplanes bei einem 100 %-igen Deckungsgrad notwendig wäre. Sie beinhalten deshalb bereits einen "*Nachholbeitrag*". Zudem hat eine Erhöhung der Beiträge nur einen sehr be-

schränkten Einfluss auf die Verbesserung des Deckungsgrades, weil – wie bereits vorstehend ausgeführt – diese Erhöhung gleichzeitig eine Ausweitung der Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen mit sich bringt.

Es wurde auch darauf verzichtet, die Zahlung eines Sanierungsbeitrags durch die aktiven Versicherten vorzuschlagen. Diese Lösung gründet ebenfalls in der bereits bestehenden grossen finanziellen Belastung der Versicherten, und andererseits in der rechtlichen Analyse des Experten, Herrn Jacques-André Schneider. In seinem Gutachten vom 11. November 2003, welches am 3. Juni 2004 bestätigt wurde, kommt nämlich der Experte zur Schlussfolgerung, dass die in der Vergangenheit erwirkte versicherungsmathematische Unterdeckung wahrscheinlich nicht durch einen Sanierungsbeitrag der Versicherten gedeckt werden kann, weil diese somit jenes Defizit finanzieren würden, welches bereits durch die Staatsgarantie gedeckt ist. Gemäss dem Experten würden damit die Grundsätze der Äquivalenz und vor allem der Deckung der Lasten verletzt, ohne dass man wirklich davon ausgehen kann, dass es sich um einen Solidaritätsbeitrag gegenüber den anderen Versicherten und den Rentnern handelt, nachdem von einem solchen Beitrag in erster Linie der Arbeitgeber profitieren würde, dessen Garantie geschmälert würde.

Für jene aktiven Versicherten, welche kurz vor dem heutigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, müssen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Erhöhung des Rentenalters sehr wahrscheinlich Übergangsbestimmungen erlassen werden, dies im Hinblick auf die Anforderungen aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, des Willkürverbots und des Persönlichkeitsschutzes. Diese Fragen sollen bei der Änderung der statutarischen Bestimmungen der Vorsorgekassen eingehender geprüft werden.

13.2 Massnahmen für die Rentner

- Einfrierung der Renten auf den 1. Januar 2006 für eine Dauer von 5 Jahren bis zu einem Maximum von 2 % pro Jahr und 6 % insgesamt.

Diese Massnahme erfolgt aus Gründen der Kostensymmetrie. Es ist hervorzuheben, dass die grosse Mehrzahl der heutigen Rentner während ihrer aktiven Erwerbstätigkeit von den Eigenheiten der Systeme der beiden Vorsorgeeinrichtungen profitierten (insbesondere Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und der Teuerung durch die Institutionen ohne Erhebung von entsprechenden Beiträgen und bei der VPSW Herabsetzung des Rücktrittsalters um drei Jahre, sowie Gewährung von drei kostenlosen Beitragsjahren ohne entsprechende Gegenleistungen).

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 BVG in seinem Wortlaut gemäss der Gesetzesänderung vom 3. Oktober 2003, die am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, sind die Renten *"zudem im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen der Preisentwicklung anzupassen"*.

Aufgrund der heutigen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen ist nicht daran zu zweifeln, dass eine Massnahme zur Einfrierung der Indexierung während einer Dauer von rund fünf Jahren gerechtfertigt ist. Diese Feststellung machte auch der Experte, Herr Jacques-André Schneider, in seinem vorerwähnten Gutachten.

Bemerkungen

Nachdem ein Sanierungsbeitrag von den aktiven Versicherten nicht verlangt wurde, kann eine solche Massnahme umso weniger auf die Rentner angewendet werden, welche durch die Einfrierung der Renten bereits in nicht zu unterschätzender Weise betroffen sind.

13.3 Massnahmen für den Staat Wallis

- 13.3.1 - Aufkapitalisierung der VPSW bis zu 75 % ihrer versicherungsmathematischen Verpflichtungen durch die sofortige oder kurzfristige Zahlung eines Betrages von rund 360 Millionen Franken durch den Staat.
 - Aufkapitalisierung der RVKL bis zu 70 % ihrer versicherungsmathematischen Verpflichtungen durch die sofortige oder kurzfristige Zahlung eines Betrages von rund 310 Millionen Franken durch den Staat.
 - Herabsetzung des Beitragssatzes des Arbeitgebers um 1.5 %.

- 13.3.2 Die Möglichkeit einer Erhöhung der ordentlichen Beiträge des Arbeitgebers fällt nicht in Betracht, nachdem die Beiträge im Verhältnis zu den Leistungsprämien bereits heute genügend sind.

Es bleiben deshalb für den Staat im wesentlichen drei Arten von Massnahmen, nämlich die Zahlung von Sanierungsbeiträgen oder die Zahlung eines Zinses auf die gesamte oder teilweise technische Unterdeckung oder die ganze oder teilweise Aufkapitalisierung.

Nach Überprüfung wurde aus nachfolgenden Gründen die Lösung einer sofortigen oder kurzfristigen teilweisen Aufkapitalisierung gewährt:

Die beiden ersten Lösungen zeigen, selbst wenn grosse Beträge aufgewendet werden, nur gestaffelte und relativ langsame Auswirkungen. Bei einer Aufkapitalisierung kann hingegen kurzfristig eine starke Verbesserung des Deckungsgrades erreicht werden.

Dieser Vorteil muss als entscheidend gewichtet werden. Er erlaubt es einmal, die akuten Probleme, die sich im Falle eines Ausscheidens einer ganzen Personalkategorie aus der Vorsorgeeinrichtung ergeben oder ergeben werden, zu verringern. Zweitens kann den Bestimmungen der künftigen Bundesgesetzgebung im Bereich des Deckungsgrades der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen vorgegriffen werden, so dass man wahrscheinlich davon ausgehen kann, dass die Anwen-

dung dieser künftigen Gesetzgebung in Anbetracht der Übergangsbestimmungen den beiden Vorsorgeeinrichtungen keine grösseren Probleme mehr bereiten wird.

Andererseits hat eine grosse und rasche Erhöhung des den Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung stehenden Kapitals auch Vorteile im Bereich der Vermögensverwaltung (Möglichkeit interessanterer Anlagen und Verminderung der Kommissionsgebühren).

Die Vorteile einer solchen Lösung haben sich auch in mehreren Schweizer Kantonen gezeigt (Bern, Luzern, Argau, Graubünden), welche kürzlich eine Sanierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen über eine ganze oder teilweise Aufkapitalisierung vorgenommen haben.

Was den Umfang der Aufkapitalisierung betrifft, sind einerseits die finanziellen Möglichkeiten und Ressourcen des Staates in Betracht zu ziehen und andererseits auch dem Grundsatz der Opfersymmetrie und den Möglichkeiten der Verbesserung der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen durch Massnahmen der übrigen Parteien Rechnung zu tragen.

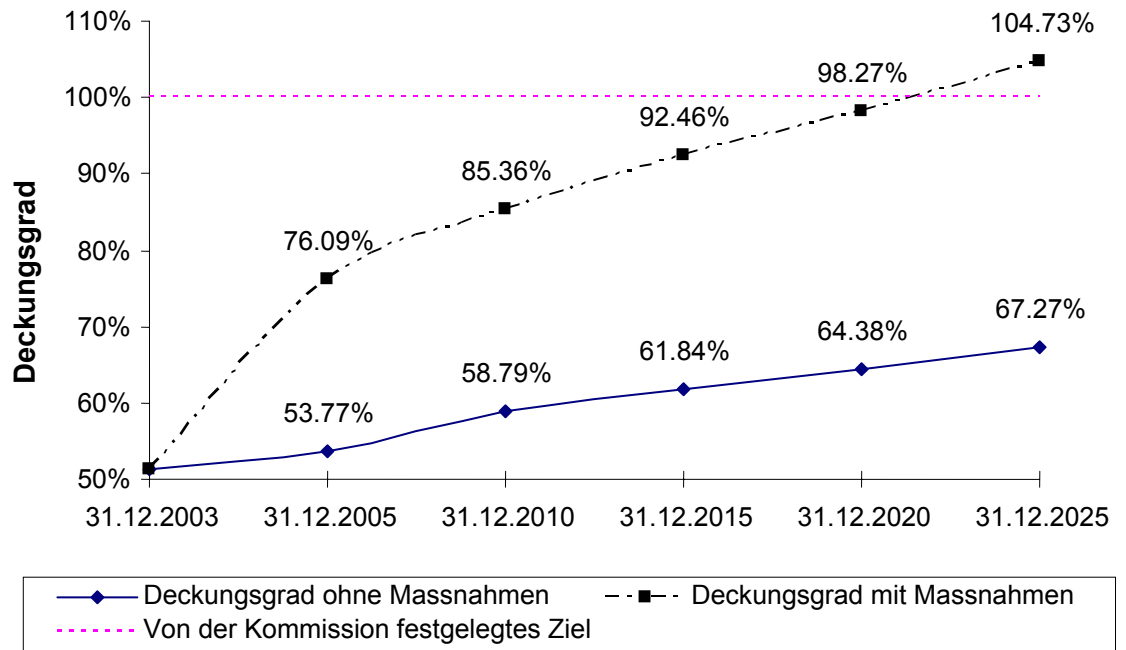
Nach verschiedenen Simulationsstudien, welche bei der Prasa Hewitt in Auftrag gegeben wurden, wurden schliesslich die Beträge von 360 Millionen Franken für die VPSW und 310 Millionen Franken für die RVKL vorgeschlagen.

13.3.3 In Anbetracht der übrigen vorgeschlagenen Massnahmen erscheint eine solche Aufkapitalisierung als genügend, um den beiden Vorsorgeeinrichtungen die Erreichung eines 100 %-igen Deckungsgrades im Jahre 2025 zu ermöglichen, wie die nachfolgenden, von der Prasa Hewitt erarbeiteten Projektionen aufzeigen:

VPSW

Überweisung von Fr. 359'863'000 per 01.01.2005
Kapitalrendite von 5%

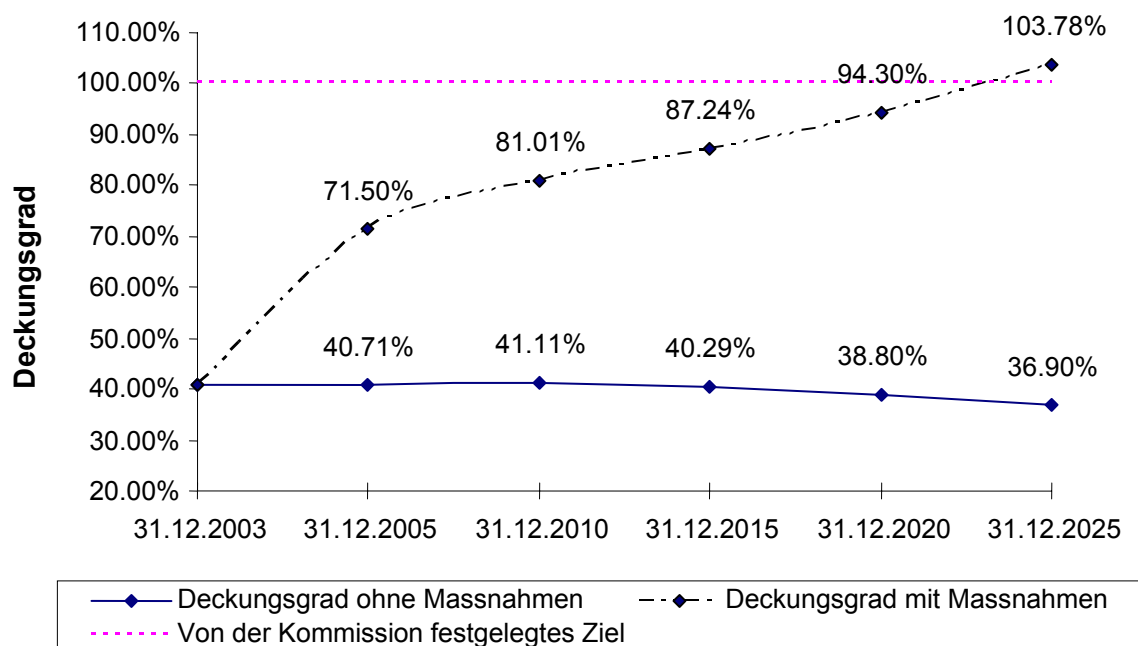
Situation per 31.12.	2003	2005	2010	2015	2020	2025
Gesamtvermögen	805'225	1'289'679	1'627'845	2'022'629	2'454'941	2'937'283
Gesamtverpflichtungen	1'567'261	1'694'981	1'906'984	2'187'563	2'498'135	2'804'506
Passivenüberschuss	-762'036	-405'302	-279'139	-164'934	-43'194	132'777
Deckungsgrad	51.38%	76.09%	85.36%	92.46%	98.27%	104.73%



RVKL

Überweisung von Fr. 312'385'000 per 01.01.2005
Kapitalrendite von 5%

Situation per 31.12.	2003	2005	2010	2015	2020	2025
Gesamtvermögen	405'268	762'518	912'811	1'094'271	1'284'993	1'508'872
Gesamtverpflichtungen	988'718	1'066'440	1'126'774	1'254'386	1'362'669	1'453'957
Passivenüberschuss	-583'450	-303'922	-213'963	-160'115	-77'676	54'915
Deckungsgrad	40.99%	71.50%	81.01%	87.24%	94.30%	103.78%



13.3.4 Aufgrund der Aufkapitalisierung und andererseits der Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters kann zudem der Gesamtbetrag der Beiträge um rund 1.5 % herabgesetzt werden. Nachdem der Staat den grössten finanziellen Beitrag leistet, ist es logisch, dass diese Reduktion ausschliesslich auf den Beiträgen des Arbeitgebers erfolgt. Diese Reduktion wird in der Konsequenz die finanziellen Belastungen wegen der Aufkapitalisierung verringern.

In Anbetracht dieser Herabsetzung und auch der Änderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rentenalters kann der Beitragssatz des Arbeitgebers auf 11.7 % bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren und auf 13.3 % bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 60 Jahren festgelegt werden. Für die Justiz belaufen sich diese Beitragssätze auf 11.1 % bzw. 12.7 %, um der fehlenden Lohnentwicklung Rechnung zu tragen.

13.3.5 Die finanziellen Auswirkungen für den Staat Wallis sehen wie folgt aus:

Jahre	BELASTUNGEN AUFGRUND DER AUFKAPITALISIERUNG			REDUKTION DER BELASTUNGEN FÜR DEN STAAT			NETTO-BELASTUNG
	Zins 3.5%	Tilgung	Total	Beiträge	AHV-Überbrückungsrenten	Total	
2005	0	20'000'000	20'000'000	0	0	0	20'000'000
2006	22'750'000	7'687'730	30'437'730	8'755'828	1599'009	10'354'837	20'082'893
2007	22'480'930	7'956'800	30'437'730	8'909'062	2'302'697	11'211'759	19'225'971
2008	22'202'440	8'235'290	30'437'730	9'052'127	2'784'007	11'836'134	18'601'596
2009	21'941'210	8'523'520	30'437'730	9'188'321	3'190'607	12'378'928	18'058'802
2010	21'615'880	8'821'850	30'437'730	9'330'602	4'305'240	13'635'842	16'801'888
2011	21'307'120	9'130'610	30'437'730	9'475'240	5'549'809	15'025'049	15'412'681
2012	20'987'550	9'450'180	30'437'730	9'617'858	6'162'615	15'780'472	14'657'258
2013	20'656'790	9'780'940	30'437'730	9'768'483	6'588'592	16'357'075	14'080'655
2014	20'314'460	10'123'270	30'437'730	9'926'366	6'848'243	16'774'608	13'663'122
2015	19'960'140	10'477'590	30'437'730	10'085'070	7'031'335	17'116'405	13'321'325
2016	19'593'430	10'844'300	30'437'730	10'279'637	7'016'622	17'296'259	13'141'471
2017	19'213'880	11'223'850	30'437'730	10'452'599	6'865'851	17'318'450	13'119'280
2018	18'821'040	11'616'690	30'437'730	10'628'699	6'647'181	17'275'880	13'161'850
2019	18'414'460	12'023'270	30'437'730	10'801'660	6'389'851	17'191'511	13'246'219
2020	17'993'640	12'444'090	30'437'730	10'976'294	6'159'249	17'135'544	13'302'186
2021	17'558'100	12'879'630	30'437'730	11'157'117	6'045'552	17'202'670	13'235'060
2022	17'107'310	13'330'420	30'437'730	11'339'057	5'876'132	17'215'190	13'222'540
2023	16'640'750	13'796'980	30'437'730	11'515'739	5'709'147	17'224'886	13'212'844
2024	16'157'850	14'279'880	30'437'730	11'692'078	5'567'140	17'259'218	13'178'512
2025	15'658'060	14'779'670	30'437'730	11'870'992	5'347'906	17'218'899	13'218'831
Total	391'348'040	237'406'560	628'754'600	204'822'831	107'986'784	312'809'615	315'944'985

13.4 Massnahmen für die angeschlossenen Institutionen

13.4.1 Die beiden Vorsorgeeinrichtungen versichern nicht nur das Personal des Staates Wallis und das Lehrpersonal der Gemeinden bzw. der Gemeindeverbände, sondern auch Angestellte von verschiedenen angeschlossenen Institutionen.

Der Bestand dieses versicherten Personals von Institutionen betrug am 31. Dezember 2003 801 bei der VPSW und 609 bei der RVKL.

Es stellt sich die Frage, ob diese angeschlossenen Institutionen ebenfalls verpflichtet werden können, einen finanziellen Beitrag zur Verbesserung des Deckungsgrades der beiden Vorsorgeeinrichtungen zu leisten.

- 13.4.2 Die Frage wurde dem Experten, Herrn Jacques-André Schneider, unterbreitet, der sich in seinem Gutachten vom 3. Juni 2004 wie folgt dazu äusserte:

"Es ist grundsätzlich möglich, vorzusehen, dass die angeschlossenen Institutionen gehalten werden, Beiträge zur Erreichung eines höheren bzw. vollumfänglichen Deckungsgrades zu leisten. Dies wurde in der Vergangenheit von mehreren öffentlichen Pensionskassen praktiziert, insbesondere der eidgenössischen Pensionskasse. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Institutionen aufgefordert werden, alleine und ohne Hilfe Dritter ein Defizit aus der Vergangenheit zu decken, das bislang vom Staat garantiert wurde. Darüber hinaus stellt sich die Frage des notwendigen Beitrags zur Erhaltung des heutigen Vorsorgeplans auf längere Sicht ohne Erhöhung des anfänglichen Defizits. Es wird diesbezüglich notwendig sein, in jedem Fall die konkrete Situation im Hinblick auf die Grundsätze aus dem Verbot der Rückwirkung im öffentlichen Recht zu überprüfen." (Übersetzung aus dem französischen Originaltext).

- 13.4.3 Wie aus diesem vorstehenden Text hervorgeht, hat sich der Experte auf eine allgemeine Beurteilung beschränkt.

Die Arbeitsgruppe hat eine eingehendere Überprüfung vorgenommen, aus der folgende Erwägungen festgehalten werden können:

Ein Teil der Institutionen, die sich erst kürzlich angeschlossen haben, haben bei ihrem Anschluss die Freizügigkeitsleistungen ihres Personals eingebracht. Anders gesagt sind die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen für dieses Personal zu 100 % gedeckt.

Aufgrund dieser Situation ist es rechtlich offensichtlich unmöglich, von diesen Institutionen irgendeinen Spezialbeitrag zu verlangen.

Für die anderen Institutionen ist die Frage viel heikler.

Ein erster Aspekt liegt darin, dass die Verpflichtungen der RVKL für das Personal dieser Institutionen tatsächlich nur teilweise gedeckt sind. Im übrigen sieht die Anschlussvereinbarung ausdrücklich vor, dass die Vorsorgeeinrichtung im Falle der Auflösung dieser Konvention durch die angeschlossene Institution die Freizügigkeitsleistungen zu 100 % an die neue Vorsorgeeinrichtung überweist, wobei die angeschlossene Institution der Vorsorgeeinrichtung die Differenz zwischen den ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen und dem Betrag der Freizügigkeitsleistung, der dem Deckungsgrad der Einrichtung entspricht, bezahlen

muss. Aufgrund dieses Tatbestandes könnte man davon ausgehen, dass sich ein spezieller finanzieller Beitrag der angeschlossenen Institutionen aufdrängt.

Aus einer tieferen Überprüfung ergeben sich allerdings die nachfolgenden zusätzlichen Elemente:

Einmal haben sich die angeschlossenen Institutionen in keiner Art und Weise an der Geschäftsführung der beiden Vorsorgeeinrichtungen beteiligt, und es waren insbesondere auch nicht sie, welche das System der teilweisen Kapitalisierung dieser beiden Institutionen beschlossen haben.

Wie bereits vorstehend erwähnt, würde eine finanzielle Beteiligung zweitens dazu dienen, eine in der Vergangenheit entstandene Situation zu verbessern.

Wenn überdies die Anschlussvereinbarungen vorsehen, dass die angeschlossenen Institutionen die Deckungsdifferenz der Freizügigkeitsleistungen bei der Aufhebung des Anschlusses bezahlen müssen, so gilt diese Klausel gemäss wörtlicher Auslegung nur, wenn die angeschlossene Institution selbst auf einen Anschluss verzichtet, nicht jedoch wenn die Vorsorgeeinrichtung die Vereinbarung aufhebt.

Aufgrund dieser Tatbestände zeigt sich, dass die Erhebung eines speziellen finanziellen Beitrages bei den angeschlossenen Institutionen nur in beschränkter Weise vorgesehen werden kann.

Nach vorsichtiger Abwägung schlägt darum die Arbeitsgruppe vor, bei diesen Institutionen einen Sanierungsbeitrag in Form eines zusätzlichen Beitrags von 1.5 % auf die versicherten Löhne zu erheben.

Nachdem – wie vorstehend ausgeführt (vgl. Ziffer 13.3) – gleichzeitig eine Reduktion der Arbeitgeberbeiträge um 1.5 % vorgesehen ist, würde letztlich die finanzielle Belastung der angeschlossenen Institutionen nicht erhöht. Sie würden weiterhin gesamthaft dieselben Beitragssätze bezahlen wie heute, abgesehen von den Änderungen aufgrund der Erhöhung des Rücktrittsalters. Hingegen würden die Beträge aus zwei Bestandteilen bestehen, nämlich einerseits aus dem ordentlichen Beitrag und andererseits aus dem Sanierungsbeitrag.

13.5 Gesetzesbestimmungen

Die Erarbeitung eines Rahmengesetzes wurde sowohl von Grossrat Albert Bétrisey in der Motion der Radikalen Fraktion betreffend das kantonale Gesetz über die Pensionskassen des Staates Wallis als auch durch die Finanzkommission und die Vorsorgeeinrichtungen selbst verlangt.

Ein solcher Antrag erscheint als gerechtfertigt. Dies schon darum, weil die beiden Vorsorgeeinrichtungen heute fast ausschliesslich durch ihre Statuten geregelt werden und weil wir auf Gesetzesstufe lediglich vereinzelte und sehr allgemein formulierte Artikel finden, welche ledig-

lich die Schaffung oder den Bestand dieser beiden Vorsorgeeinrichtungen erwähnen (vgl. insbesondere Art. 29 und 32 des Beamtengesetzes vom 11. Mai 1983 und Art. 95 bis 97 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen).

Die Arbeitsgruppe hat darum einen Vorentwurf eines Gesetzes erarbeitet, der diesem Bericht beigelegt wird.

Die Hauptmerkmale dieses Entwurfes sind die folgenden:

Der Zweck dieses Gesetzes besteht im wesentlichen darin, die finanziellen Zielsetzungen der beiden Vorsorgeeinrichtungen festzulegen und die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen zu bestimmen.

Es handelt sich somit um ein Rahmengesetz und nicht um ein Gesetz, welches die Strukturen, den Betrieb, die Finanzierung und die Leistungen dieser Einrichtungen detailliert regelt. Dies wird bereits in den Statuten genügend umschrieben.

Der Zweck ist in Artikel 1 präzisiert.

Artikel 2 sieht vor, dass der Staat die statutarischen Verpflichtungen der beiden Vorsorgeeinrichtungen garantiert.

Diese Bestimmung zielt in erster Linie darauf ab, den Grundsatz der Staatsgarantie in einem Gesetzestext zu verankern, was heute nicht der Fall ist, nachdem die Staatsgarantie nur in den vom Staatsrat genehmigten Statuten der Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen ist.

Zweitens klärt diese Bestimmung die Tragweite der Garantie betreffend die RVKL.

Es sei daran erinnert, dass diese Frage im Gutachten von Advokat Schneider vom 22. Oktober 2002 und im Bericht der Arbeitsgruppe vom 28. März 2003 eingehend geprüft wurde. Bei dieser Überprüfung zeigt es sich, dass die Staatsgarantie nicht auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränkt ist, sondern alle statutarischen Verpflichtungen der RVKL umfasst. Aufgrund der Bedeutung dieser Frage erscheint es zumindest nützlich, dies klar in einer Gesetzesbestimmung zu regeln.

Artikel 3 des Vorentwurfs enthält die im vorliegenden Bericht vorstehend erläuterten Zielsetzungen (vgl. Ziffer 12).

Die Artikel 4 bis 8 umschreiben die Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen (vgl. Ziffer 13).

Zusätzlich zu den Erläuterungen unter der vorerwähnten Ziffer sei zu Artikel 5 noch folgendes ausgeführt:

Diese Bestimmung sieht als Instrument zur Aufkapitalisierung der beiden Vorsorgeeinrichtungen die Schaffung eines Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Ge-

schäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vor. Dieser Fonds wird nachfinanziert. Präziser gesagt bedeutet dies, dass der Staat dem Spezialfonds aus Finanzmitteln, die er bei externen Gläubigern beschafft, einen Vorschuss von 670 Millionen Franken gibt, der die Finanzierung der Aufkapitalisierung der beiden Vorsorgeeinrichtungen erlaubt. Dieser Vorschuss wird als Darlehen zu einem Zinssatz von 3.5 % gewährt.

Die Rückzahlung und die Verzinsung dieses Darlehens erfolgen über die Zahlung von 20 Millionen Franken im Jahre 2005 und durch jährliche Annuitäten in der Höhe von 30'437'730 Franken während 40 aufeinander folgenden Jahren.

Aufgrund des spezifischen Charakters dieser Operation erscheint die Bildung dieses Spezialfonds nur in der Bilanz des Staates. Hingegen werden die Zahlung von 20 Millionen Franken im Jahre 2005 sowie die späteren Annuitäten in der Erfolgsrechnung verbucht.

Die finanziellen Belastungen wurden vorstehend unter Ziffer 13.3.5 detailliert aufgelistet.

Es sei präzisiert, dass die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Finanzierung nicht die einzig mögliche ist, sondern dass auch andere Varianten ins Auge gefasst werden können.

Artikel 9 beinhaltet die Verpflichtung der beiden Vorsorgeeinrichtungen, regelmässig durch externe Experten technische Expertisen erstellen zu lassen, die Aufschluss geben über das finanzielle Gleichgewicht der Einrichtungen, die mittelfristig wahrscheinliche Entwicklung der finanziellen Situation und die Einhaltung der Zielsetzung der Erhöhung des Deckungsgrades.

Aufgrund der Ergebnisse der Expertisen müssen die Vorsorgeeinrichtungen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Staatsrates die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der festgelegten Zielsetzungen studieren und beschliessen.

Artikel 10 behandelt die Anlagepolitik. Er sieht vor, dass diese die Vorschriften des BVG einhalten und insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllen muss:

- Sicherheit der Anlagen.
- Marktgerechter Ertrag.
- Ausgewogene Risikoverteilung.
- Genügende Liquiditäten.

Artikel 11 regelt die durch den Staat über die Vorsorgeeinrichtungen ausgeübte Aufsicht und sieht vor, dass die beiden Vorsorgeeinrichtungen ergänzend zur Aufsicht, die von der BVG-Aufsichtsbehörde ausgeführt wird, auch der Aufsicht des Staatsrates unterstellt wird, die in erster Linie durch die beiden Departemente ausgeübt wird, in deren Tätigkeitsbereich die Angelegenheit fällt, d.h. heute das DFLA und das DEKS.

Weiter enthält diese Bestimmung die wichtigsten Aufsichts Kompetenzen des Staatsrates, nämlich,

- Genehmigung von Statutenänderungen.
- Bezeichnung der Vertreter des Staates in den geschäftsführenden Organen.
- Erteilung von Weisungen an die vorerwähnten Vertreter.
- Aufsicht über die Einhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sowie der Zielsetzungen und Massnahmen gemäss dem Rahmengesetz.

Die Bestimmung präzisiert auch die Zuständigkeit des Staatsrates für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen des Rahmengesetzes nicht einhalten. Diesbezüglich muss zwischen der VPSW und RVKL eine Unterscheidung getroffen werden.

Die RVKL ist eine öffentlichrechtliche Institution. Es ist darum möglich, in einer öffentlichrechtlichen Bestimmung vorzusehen, dass der Staatsrat im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Rahmengesetzes durch die Vorsorgeeinrichtung nach vorgängiger Ermahnung selbst die notwendigen Massnahmen beschliessen kann.

Die VPSW hingegen ist eine privatrechtliche Stiftung, deren Organisation und Betrieb durch das Privatrecht und insbesondere durch die Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt werden. Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts vor dem kantonalen Recht kann deshalb der Kanton nicht durch eine öffentlichrechtliche Norm von den Bestimmungen des Privatrechts abweichen und dem Staatsrat Entscheidkompetenzen einräumen, die gegen das ZGB verstossen. Sollte also die VPSW trotz Mahnung des Staatsrates die Bestimmungen des Rahmengesetzes nicht einhalten, so besteht rechtlich die einzig effiziente Lösung darin, die VPSW in eine öffentlichrechtliche Institution umzuwandeln. Der Vorentwurf sieht darum vor, dass der Staatsrat, für den Fall, dass die VPSW die Bestimmungen des Rahmengesetzes nicht einhält, beauftragt ist, nach vorgängiger Ermahnung, rasch ein Gesetzgebungsverfahren für eine solche Umwandlung einzuleiten.

Artikel 12 enthält die ordentlichen Bestimmungen über das Referendum und das Inkrafttreten.

14 Situation der Munizipalgemeinden

- 14.1 In seinem Gutachten vom 22. Oktober 2002 hat Herr Schneider klar festgehalten, dass die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände die Arbeitgeber des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsstufe sind und dass es in Zukunft ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, von den Gemeinden zu verlangen, dass sie den Arbeitgeberanteil der Beiträge für die berufliche Vorsorge des Personals, deren Arbeitgeber sie sind, zahlen.

Bei der Garantie der Verpflichtungen der RVKL im rechtlichen Sinn war der Experte der Meinung, dass es rechtlich möglich ist, diese Garantie ganz oder teilweise den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden aufzubürden. Diese Lösung ist jedoch schwierig durchzuführen und würde mehrere Gesetzesänderungen bedingen. Sie würde insbesondere folgende Punkte betreffen:

- Umwandlung der RVKL in eine Institution des Staates und der Gemeinden.
- Vertretung der Gemeinden in den Organen der RVKL.
- Festlegung der Kriterien für die Verteilung des Aufwands bei der Garantie.
- Entscheidungsmechanismus bei Statutenänderungen.

- 14.2 Im Bericht vom 28. März 2003 erklärte die Arbeitsgruppe, die vom Staatsrat mit der Prüfung dieser Stellungnahme beauftragt worden war, dass sie die Meinung des Experten teilt, was die Übernahme der Beiträge durch die Gemeinden angeht, wies jedoch darauf hin, dass in Zukunft nur jener Teil der Beiträge auf die Gemeinden abgewälzt werden kann, der dem Teil des Gehalts entspricht, der gegenwärtig auf Grund der kantonalen Bestimmungen zu ihren Lasten geht, und nicht die gesamten Beiträge für die berufliche Vorsorge.

Bei der Garantie teilte die Arbeitsgruppe grundsätzlich die juristische Analyse des Experten, stellte aber fest, dass eine allfällige vollständige oder teilweise Übertragung der Garantie für die Verpflichtungen der RVKL an die Gemeinden nur mit zahlreichen bedeutenden Schwierigkeiten möglich wäre. Es würde sich insbesondere die Frage stellen, wie die Garantie auf die rund 160 betroffenen Gemeinden aufgeteilt würde. Daneben müssten Entscheidungsmechanismen für Statutenänderungen geschaffen werden. Auf Grund dieser Probleme hat die Arbeitsgruppe darauf verzichtet, zu beantragen, dass die Garantie künftig teilweise von den Gemeinden getragen wird.

- 14.3 Bei der Ausarbeitung des Voranschlagsentwurfs 2004 ist der Staatsrat den Anträgen der Arbeitsgruppe bei den Beiträgen gefolgt und sah vor, dass davon ein Betrag von 9,5 Millionen Franken von den Gemeinden übernommen wird. Dieser Antrag wurde von der Finanzkommission bekämpft und nach Diskussion vom Staatsrat zurückgezogen und *«auf bessere Zeiten verschoben»*.

- 14.4 Die Frage einer allfälligen finanziellen Beteiligung der Gemeinden im Rahmen des Verfahrens zur Sanierung der RVKL steht in engem Zusammenhang mit den oben erwähnten Fragen, insbesondere mit der Garantie.

Insofern nicht geplant ist, die Garantie für die Verpflichtungen der RVKL auf die Gemeinden auszudehnen, und da diese bisher nicht an der Verwaltung der RVKL beteiligt waren, ist es sowohl vom rechtlichen als auch vom politischen Standpunkt aus schwer vorstellbar, dass

man von den Gemeinden einen besonderen Beitrag für eine Situation fordert, die in der Vergangenheit entstanden ist.

In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, dass sogar der Vorschlag des Staatsrats, dass die Gemeinden in Zukunft teilweise die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge übernehmen sollten, vom Grossen Rat nicht genehmigt wurde.

Aus diesen Gründen wird darauf verzichtet, zu beantragen, dass von den Gemeinden eine besondere finanzielle Beteiligung zur Erhöhung des Deckungsgrads der RVKL erhoben wird.

- 14.5 Hingegen sollte der Vorschlag, wonach die Gemeinden teilweise die Arbeitgeberbeiträge übernehmen, bei der Aufstellung eines nächsten Voranschlags wieder aufgenommen und geprüft werden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Finanzkommission bei der Prüfung des Voranschlags 2004 nicht grundsätzlich gegen diesen Vorschlag gewandt, sondern ein Moratorium verlangt hatte, bis gewisse Fragen im Zusammenhang mit der RVKL geklärt sind.

15 Vernehmlassung

Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Vorentwurf für ein Rahmengesetz hat selbstverständlich eine beträchtliche finanzielle und politische Bedeutung im Sinne von Artikel 10 des Reglements vom 15. Januar 1997 über die Organisation der Kantonsverwaltung. Deshalb und falls der Staatsrat grundsätzlich auf ein solches Rahmengesetz eintreten sollte, müsste gemäss der erwähnten Bestimmung eine erweiterte Vernehmlassung, namentlich bei den Gemeinden, bei der richterlichen Gewalt, bei den politischen Parteien und bei den Sozialpartnern durchgeführt werden.

16 Schlussbemerkung

Die Vorschläge in diesem Bericht führen zu einer bedeutenden finanziellen Anstrengung des Staates Wallis und verlangen auch nicht unbeträchtliche Opfer von den aktiven Versicherten, den Pensionierten und den angeschlossenen Institutionen.

Nach Meinung der Arbeitsgruppe ist dies die angemessenste Lösung. Angesichts der Entwicklung im Bereich der beruflichen Vorsorge reichen "*homöopathische*" Massnahmen nicht aus. Gefordert sind ein Kraftakt und ein Massnahmenkatalog, der schon kurz- und mittelfristig bedeutende Auswirkungen zeigt.

Abgesehen von den günstigen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Vorsorgeinstitutionen hat eine solche Lösung den Vorteil, dass das Verhältnis zwischen diesen Institutionen und dem Staat Wallis geklärt und auch das Vertrauen der Versicherten in diese Institutionen gestärkt wird.

So einstimmig beschlossen zu Sitten, am 14. Juni 2004

Für die Arbeitsgruppe

Der Präsident

Der mit dem Bericht Beauftragte

Franz Michlig

Gilles de Riedmatten

Beilagen: Vorentwurf für das Rahmengesetz

N.B.: Die vollständigen Akten stehen beim RDFLA zur Verfügung.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Übersetzung aus dem französischen Originaltext, der im Zweifelsfälle verbindlich ist.